

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 61 (1967)

Artikel: Der gallo-fränkische Kanonikerbegriff
Autor: Siegwart, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JOSEF SIEGWART OP

DER GALLO-FRÄNKISCHE KANONIKERBEGRIFF

Der Ursprung der Kanonikerinstitution und viele Grundbegriffe ihrer Entwicklung sind bis heute nicht geklärt. Die Lexika behelfen sich meistens mit Definitionen der heutigen Überbleibsel des Chorherrentums und sehen das wesentliche Merkmal der älteren *canonici* in einem gemeinschaftlichen Leben, der jüngeren Chorherren in der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes durch Klerikerkörperschaften¹. Bis vor wenigen Jahren begnügte man sich bisweilen in Kirchengeschichten des Frühmittelalters, die Regel Chrodegangs, die Umwandlung von Klöstern in Kanonikate unter Karl d.Gr. und die Aachener Regel von 816 zu erwähnen². Es blieb aber rätselhaft, wie die Dom- und Kollegiatstifte in kurzer Zeit zu mächtigen kirchlichen Institutionen werden konnten. Ein ausgewogenes Urteil bringt Friedrich Kempf in der neuesten Darstellung des Frühmittelalters: «Eine feste Form fand der Gedanke einer Klerikergemeinschaft durch Augustinus, doch läßt sich bei dem kargen Quellenbefund nicht feststellen, inwieweit er weitergewirkt hat. In Gallien gehen die ersten Bildungen ins 6. Jahrhundert zurück. Für die bischöflichen Geist-

¹ Lexikon für Theologie und Kirche (abgekürzt: LThK, Freiburg i. Br. 1957 ff) Bd. 5 1287 Kanoniker; – ebd. Bd. 2, 1083 Chorherren; – ebd. Bd. 6, 373 Kollegiatstift; – ebd. Bd. 9, 1073 Stift. – Meyers Neues Lexikon 4. Bd. (Leipzig 1962) S. 656 Kanoniker; 2. Bd. (1962) S. 297 Chorherren. – Der große Herder 5. Bd. (Freiburg i. Br. 1954) Sp. 150 Kanoniker; 2. Bd. (1953) Sp. 831 Chorherren. Das Fehlen jeder historischen Deutung im großen Herder ist umso auffälliger, als bei anderen Stichworten ausführliche Begriffsgeschichten zu lesen sind, z. B. 2. Bd. Sp. 827 Chor.

² G. HAENDLER, Geschichte des Frühmittelalters und der Germanenmission in: Die Kirche in ihrer Geschichte, ein Handbuch, hrsg. von K. D. SCHMIDT und E. WOLF, Bd. 2, Lfg. E (Göttingen 1961) S. 53.

lichen kam damals im Abendland der Name *clerici canonici* auf und ging langsam auf die Glieder der nun entstehenden Gemeinschaften, die sogenannten Kanoniker, über»¹.

Auch in dieser Darstellung bleibt die wichtigste Frage unbeantwortet: warum nämlich – wenn Augustinus am Ursprung der Klerikergemeinschaft steht – die ersten Kanoniker erst im 6. Jahrhundert auftreten. Um das Problem lösen zu können, müssen zuerst die Grundbegriffe neu untersucht werden. Dabei soll von der Frage ausgegangen werden, warum eine spezielle Art von Geistlichen Kanoniker hießen, seit wann es solche gibt, ob die ersten von ihnen Kathedralkleriker oder Mitglieder von Kollegiatstiften waren, ob sie aus dem Mönchtum oder dem Seelsorgeklerus stammten und welches durch die Gesamtgeschichte die kennzeichnenden Merkmale waren. Dabei wird sich herausstellen, wie verschieden der fränkische Kanoniker, der Kathedralkleriker mit niederen oder höheren Weihen mit bestimmtem Liturgiedienst, vom oberitalienischen ist, wo «canonicus» in früher Zeit oft mit «Pfarrpriester» identisch war².

I. DIE VERSCHIEDENEN ANSICHTEN VOM URSPRUNG DES WORTES

Viele kirchlichen Institutionen haben sich im Laufe der Geschichte so gewandelt, daß nur eine genaue Schilderung der Veränderungen eine ernst zu nehmende Definition der bleibenden Wurzel aller Bedeutungen oder des ursprünglichen Sinnes erlaubt. So wurde der Mönch, d.h. der Einzel-Lebende (*monachus*), allmählich zum Zönobiten, d.h. zu dem, der nicht einzeln, sondern in einer durch eine Regel bestimmten Gemeinschaft lebt. Aber vom Alleinsein behielt er die Weltabgeschiedenheit bei, wie es die Klostermauern und die Klausur sichtbar machen. Gerade weil sich grundlegende Elemente einer Institution so stark wandeln können, ist es wichtig, den ursprünglichen Sinn des Begriffes festzustellen.

Bei aller Diskussion um den Begriff «Kanoniker» sind sich die Gelehrten nie einig geworden und haben nach Vorbringung vieler auseinandergehender Meinungen zugegeben, daß sich sowohl vom Inhalt³, wie von

¹ F. KEMPF, Kirchenverfassung, Kultus, Seelsorge und Frömmigkeit vom 8. Jh. bis zur gregorianischen Reform, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. JEDIN, Bd. 3. Die mittelalterliche Kirche (Freiburg i. Br. 1966) S. 302.

² Es sei hier schon auf eine weitere Studie im nächsten Heft der ZSKG verwiesen, welche die spätere historische Entwicklung aufzeigen wird.

³ CH. DEREINE, Chanoines, des origines au XIII^e siècle. Dictionnaire d'histoire

der sprachgeschichtlichen Seite her die Bedeutung des Wortes in den ältesten gallo-romanischen Zeugnissen nicht festlegen lasse¹. Es fehlt aber sowohl eine philologische als auch eine rechtsgeschichtliche Monographie zu diesem Problem. Daher wird man die Frage neu überprüfen müssen.

Die Historiker scheinen sich darin fast einig zu sein, daß das Wort *canonicus* oder *clericus canonicus* auf das griechische Wort *κανών* zurückgeht und von einer der griechischen Grundbedeutungen abzuleiten sei. Man kann daher folgende Ansichten aufzählen:

1. *Kanon = ordo clericorum, Klerus*

Wenn «Kanon» «ordo clericorum»² bedeutet, wäre «canonicus» einer aus der Hierarchie, also ein Bischof, Priester, Diakon oder sonst ein Kleriker (Subdiakon, Träger niederer Weihen), auch wenn er nur die Tonsur besitzt. In früherer Zeit wären auch die Diakonissen und Witwen und in

et de géographie ecclésiastiques (abgekürzt: DHGE) t. 12 (Paris 1953) col. 353–405 denkt an die Grundbedeutung «regelmäßig» (vgl. unten, 3. Bedeutung), aber ohne eindeutige Zeugnisse aus der vorkarolingischen Zeit (vgl. ebd. col. 354). Er denkt, das Wort sei zuerst Adjektiv gewesen zu *clericus* und werde dann beim Konzil von Tours 567 als Substantiv gebraucht. Nach der neuesten und besten Ausgabe des Textes ist *canonicus* beim Kanon 20 von Tours (567) ebenfalls Adjektiv, denn es heißt dort *unus lectorum canonicorum*; vgl. DE CLERCQ, *Concilia Galliae annorum 511–695*. Corpus Christianorum, ser. lat. t. 148 A (Turnholti 1963) p. 183 lin. 220–1. Auch der Herausgeber de Clercq faßt es so auf; vgl. eb. p. 378 im Register: *canonicus lector*. Dagegen könnte man im ersten lateinischen Zeugnis für eine bestimmte Art von Geistlichen, die man Kanoniker nannte, nämlich im Kanon 15 der Synode von Clermont 535 (ibid. p. 109 lin. 84: *qui neque in civitate neque in parrochiis canonicus esse dinoscitur*) *canonicus* als Substantiv auslegen. Das gleiche ist möglich bei dem Satz der Synode von Orléans 538 Kanon 12; ibid. p. 119 lin. 138–140: *neque ... cum canonicis stipendia ... percipiant*, aber diese Auffassung ist nicht ganz sicher. Ch. Dereine sagt im übrigen (col. 354), es sei nicht so wichtig, ob das Wort *canonicus* etymologisch von griech. *κανών* im Sinne von Matrikel oder Liste der Mitglieder einer Kirche oder im Sinn von kirchlichen Einkünften oder von Kanon = Psalmodie abgeleitet werde, setzt also voraus, eine dieser drei Etymologien sie die richtige und die Streitfrage lasse sich, wenigstens beim heutigen Stand der Forschung, nicht entscheiden.

¹ E. POPPE und W. HERING, *Canonicus*, in: *Französisches etymologisches Wörterbuch*, hrsg. von W. VON WARTBURG, 2. Bd., 1. Halbband (Leipzig/Berlin 1940) S. 219.

² CH. J. HEFELE – H. LECLERCQ, *Histoire des Conciles d'après les documents originaux*, t. 1 (2. Teil.), Paris 1907, p. 715, Anm. 1, die Bemerkung zum Text am Schluß des 1. Kanons des Konzils von Antiochien vom Jahr 431: «Kanon = ordo clericorum».

späterer Zeit ebenso die Mitglieder der kanonikalen Orden hinzuzurechnen. Ein klares Zeugnis für diesen Wortsinn bietet Athanasius von Alexandrien, wenn er sagt, der Einsiedler Antonius habe den Kanon überaus hoch geachtet und geehrt.¹ An dieser Stelle werden unzweideutig die Bischöfe, Priester und Diakone zum «Kanon» gerechnet². Dabei wird nicht besonders ihrer liturgischen oder kirchlichen Funktion gedacht, sondern sie werden einfach nach ihrem Weiherang aufgezählt.

In den lateinischen Quellen findet sich diese Bedeutung bei Gregor von Tours, aber in einem viel engeren Sinn von priesterlichem Klerus bei seiner liturgischen Funktion. Es wird erzählt, wie die Priester bei der Eucharistiefeier vor der Opferung Lesungen vortrugen³.

2. *Kanon = Gesetz, Norm, Kirchengesetz*

Bedeutete «Kanon» eine allgemein kirchliche Norm oder Regel, so hieße «canonicus» soviel wie «dem Gesetze gemäß». Heinrich Schäfer, der in unserem Jahrhundert am ausführlichsten über den Begriff «Kano-

¹ ATHANASIUS, Vita sancti Antonii cap. 67; Migne PG 26, col. 937C: τὸν τε κανόνα τῆς ἐκκλησίας ὑπερφυῶς ἐτίμα. Die Übersetzer haben den Sinn allerdings nicht immer verstanden; sie denken meist an kirchliche Gesetze. Zweideutig ist ebd. col. 938C die lateinische Übertragung: *Ecclesiae canonem supra modum observabat*. Denn *observare* heißt «beobachten, befolgen» bei Gesetzen, dagegen «hochachten, verehren» gegenüber hochgestellten Personen, die hier mit Kanon gemeint sind. Falsch übersetzt P. DESSEILLE, Les saints moines d'Orient (IV^e siècle). Textes choisis (Sammlung: Les écrits des saints). Namur 1959 p. 43: «il révérait extraordinairement les règles de l'Eglise». Aber unter Fachleuten ist die Bedeutung von Kanon = Klerus (Bischof eingeschlossen) unbestritten; vgl. P. TORQUEBAU, Chanoines, Dictionnaire de droit canonique, publié par R. NAZ, t. 3 (Paris 1942) col. 471.

² Der Sinn geht aus dem Zusammenhang hervor, wo die Schätzung und Ehrfurcht des Antonius vor Bischöfen, Priestern, Diakonen und Klerikern überhaupt durch Zeugnisse untermauert wird. Es heißt: *Omnem clericum honore sibi praeire volebat. Non verebatur enim episcopis presbyterisque inclinare caput. Diaconus vero si utilitatis gratia accederet, quae utilia essent ille loquebatur, quae orationem vero spectant ipsi cedebat* (Migne, PG 26,938C).

³ GREGORIUS TURON., Liber in gloria martyrum § 85; MGH Script. rer. Merov. t. 1 A (Hannoverae 1885) p. 545 lin. 36: *Lecta igitur passione cum reliquis lectionibus, quas canon sacerdotalis invexit, tempus ad sacrificium offerendum advenit*. . . . Nach dem Leben der Märtyrer (passio), das Lektoren oder Diakone vortrugen, kamen die biblischen Texte und Homilien, eventuell noch Fürbitten, die von Priestern gelesen wurden. Man könnte den Satz übersetzen: «die Lesungen, welche die Priesterschaft (abwechselnd?) vortrug oder beifügte» oder «die Lesungen, welche (nach dem Lesegottesdienst der Diakone) das priesterliche (liturgische) Amt mit sich brachte (an die Reihe kommen ließ).

niker» geschrieben hat, hat diese Bedeutung stark überbetont ¹. Niemand bestreitet, daß das Adjektiv *canonicus* den Sinn haben kann: «den kirchlichen Kanones gemäß». Aber daß bestimmte Geistliche als *canonici* im Sinn von «den Kanones gemäß», d. h. «das allgemeine Kirchengesetz befolgend», in vorkarolingischen Dokumenten nachweisbar sind, läßt sich mit dem Argument bestreiten, es handle sich jedesmal um Geistliche mit einer klar umrissenen liturgischen und verwaltungsrechtlichen Funktion ². Wenn also ein Kleriker mit dem Adjektiv «die Kanones befolgend» ausgezeichnet worden wäre, müßte gerade nicht das allgemeine Kirchengesetz gemeint sein, sondern die Vorschriften der bestimmten Amtstätigkeit oder eine Art Dienstreglement samt dem Verteilungsschlüssel der jedem Dienst entsprechenden Einkünfte. Kurz gesagt, der Kanon wäre nicht das Kirchenrecht, sondern der spezielle Anstellungsvertrag. Zur Anstellung von Klerikern war auch eine Einkünfteliste, eine *matri-cula* nötig. Das ist beim Ausdruck «Kanon» eine miteingeschlossene Bedeutung, die Schäfer vehement bestreitet ³.

Niemandem kam es in den Sinn zu leugnen, daß ein Kanon ein Kirchengesetz sein könne. Daraus folgt aber noch nicht, daß das Konzil von Nikaia 325 im 16. und 17. Kanon nur diesen Wortsinn gekannt hätte, wie Schäfer glaubt ⁴. In der offiziellen lateinischen Übersetzung, die vom afrikanischen Konzil von 419 in Karthago in Gegenwart des Bischofs Augustinus von Hippo und anderer bedeutender Männer anerkannt wurde, hieß es an den zwei Stellen, an denen Schäfer ⁵ übersetzte «die im kirchlichen Gesetz geprüften und erprobten Kleriker» viel einfacher *in canone constituti*, was natürlich nicht heißt «die im Gesetz feststehenden», sondern «die im klerikalen Amt eingesetzten» oder «die im Klerusverzeichnis eingeschriebenen», ähnlich wie man im heutigen Kirchenrecht für die Träger höherer Weihen sagt: *in sacris constituti* ⁶. Ganz eindeutig

¹ H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. STUTZ, 3. Heft (Stuttgart 1903) S. 87–89.

² J. SIEGWART, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160. Mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jh. *Studia Friburgensia* NF 30 (Freiburg/Schw. 1962) S. 30 Anm. 3.

³ vgl. ebd. S. 86.

⁴ H. SCHÄFER, Pfarrkirche S. 87–88. Er sagt nach einseitiger Interpretation S. 88: «Aus dem bisherigen ergibt sich, daß zu Nicäa der Ausdruck Kanon in kollektiver Weise von kirchlichen Verordnungen zu verstehen ist.» Vgl. auch S. 89.

⁵ ebd. S. 87 u. 89

⁶ *Codex iuris canonici*, can. 2388 § 1: *clerici in sacris constituti*; vgl. can. 1072: *clerici in sacris ordinibus constituti*. Der Gesamtbegriff für diesen Klerus ist

geht das aus dem Kanon 17 des gleichen Konzils von Nikaia hervor, wo es heißt, wer sich als geldgieriger Betrüger unter den Klerikern (*in canone constituti*) erweise, werde aus dem Klerus ausgestoßen (*alienus a canone sit*), was soviel heißt wie daß er aus dem Verzeichnis gestrichen werde¹. Solche Betrüger waren sicher alles andere als *canonici* im Sinn von «gesetzestreu».

Ohne Quellenangabe zitiert Schäfer den Ausdruck *sub ecclesiastica regula constitutus* als Text von Kanon 11 des Konzils von Antiocheia von 341². Bei Mansi steht dort *omnino ex canone*, also «jeder aus dem Kanon» (= Klerus)³. Falls Schäfer seine Übersetzung wirklich in einer Quellenausgabe gefunden hätte, hätte er sich fragen müssen, wann sie entstanden ist. Der Urtext der Beschlüsse der Synode von Antiocheia in Syrien ist wohl griechisch, sicher aber nicht lateinisch gewesen⁴. Das Datum ist bis heute umstritten; die einen denken an das Konzil vom Jahr 332⁵, die anderen an jenes von 341⁶. Eine dem Sinn nach ähnliche, wenn auch nicht gleiche Übersetzung wie die von Schäfer zitierte brachte Dionysius Exiguus in seiner 498/501 hergestellten Canonessammlung. Sie ist 150 Jahre nach dem Konzil verfaßt und an manchen Stellen mangelhaft⁷.

die «Hierarchie»; vgl. can. 108 § 3: *Sacra hierarchia ratione ordinis constat episcopis, presbyteris et ministris.*

¹ H. SCHÄFER, Pfarrk. S. 89 zitiert auch den griech. Text: ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενοι. Die antike Übersetzung ist ihm offenbar entgangen; vgl. MANSI, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio t. 4 (Paris 1901) col. 413B can. 16: *Hi qui . . . neque ecclesiasticum canonem (= Gesetz) scientes, discedunt ab ecclesia, presbyteri aut diaconi aut quicumque sunt in canone (= Klerus) constituti, isti nullo modo suscipi debent ab alia ecclesia . . .*; ebd. col. 413 D, can. 17: *Quoniam plures in canone (= Klerus) constituti cupiditatem et lucra turpia sectantes . . . (statuit concilium, ut usuram accipiens) abjiciatur a clero et alienus a canone (= Klerus) sit.*

² H. SCHÄFER S. 89–90 ohne Angabe der Quelle.

³ MANSI, Sacrorum conciliorum . . . collectio t. 2 Paris (1901) col. 1313A: Εἴ τις ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ ὄλως τοῦ κανόνος . . . In der lateinischen Übersetzung ibid. col. 1314 A can. 11: *Si quis episcopus vel presbyter vel omnino ex canone citra sententiam et literas episcoporum provinciae et maxime metropolitanorum ad imperatorem proficisci aggressus fuerit, is abdicetur et ejiciatur non solum a communione, sed etiam a dignitate cuius est particeps . . .*

⁴ Vgl. HEFELE-LECLERCQ 1,2 p. 702 und 714; er zitiert MANSI t. 2 col. 1305 sq.

⁵ Vgl. HEFELE-LECLERCQ 1,2 p. 712–713 mit entschiedener Ablehnung. Dagegen zitiert Hefele (ebd. S. 705) die lateinische Übersetzung mit der Unterschrift des Theodor von Laodikeia, der 335 gestorben sei, was natürlich den lateinischen Text als Übersetzung der Beschlüsse von 332 erweist. Auch DE CLERCQ (Concilia Galliae, Corp. Christ. t. 148A p. 89 zitiert can. 4 und can. 15 als solche des Konzils von Antiochien vom Jahre 332.

⁶ So bei HEFELE-LECLERCQ p. 713–4.

⁷ Dionysius Exiguus († 550 in Rom) brachte 498 bis 501 bereits drei Redaktionen

Der Kanon 11 verbietet den Geistlichen, gegen ihren Bischof ohne Einverständnis des Erzbischofs der Eparchie oder des Metropoliten der syrischen Kirche an den Kaiser zu gelangen. Die Kleriker *sub canone ecclesiastico constituti* wären in diesem Fall jene, die unter der Leitung der Ortsoberhirten oder des Bischofskollegiums einer Lokalkirche standen. Das Gesetz ist in Antiochien besonders verständlich, weil mit der Absetzung des Bischofs Eustathius zwischen 327 und 331 ein Schisma ausbrach, das die Christen dieser Stadt 362 bereits in fünf Gemeinden spaltete¹. Es gab daher nicht mehr einen einzigen Klerus, nachdem auch die Bischofswürde in das Schisma hineingezogen wurde. *Sub canone constituti* wären hier jene, die unter der Leitungsgewalt der konkreten, lokalen kirchlichen Obrigkeit standen, nicht unter einem abstrakten, allgemeinen Kirchengesetz².

Solche Konzilsbeschlüsse werden normalerweise dann ins Lateinische übersetzt, wenn sie besonders aktuell sind. Unter Valentinian III., der von 425–455 Augustus des Westens war³, herrschten in den einzelnen Provinzen der lateinischen Kirche die Heerführer, und die nachfolgenden Kaiser waren bedeutungslos im Vergleich zu den Heermeistern. Das Kaisertum des 476 von Odoaker abgesetzten, jungen Romulus Augustulus und das des 476–480 in Dalmatien lebenden Herrschers Nepos waren nur noch Fiktion⁴. Das Konzilsdekret über die Beschwerden beim Kaiser hatte demnach im Westen vor der Zeit Karls des Großen keine Aktualität außer bei einer Appellation nach Byzanz. Es ist anzunehmen, daß Dionysius hier ohne Einsicht in eine lateinische Vorlage «Kanon» mit *regula ecclesiae* übersetzt hat. Die alte Übersetzung aber heißt: *(ali)quis ex canone*⁵. Hier bedeutet Kanon nicht Gesetz, sondern Klerus. Wir ersehen das aus der parallelen Stelle im Kanon 2 der Antiochener Synode,

der Canonessammlung heraus, vgl. J. LENZENWEGER, Dionysius Exiguus, LThK 3, 406; die folgende Variante braucht nicht die beste zu sein: MANSI 2, col. 1323E–1324A can. 11: *Si quis episcopus aut presbyter aut quilibet regulae subiectus ecclesiae, praeter consilium et literas episcoporum provinciae et praecipue metropolitani, adierit imperatorum...*

¹ H. I. MARROU in: *Gesch. der Kirche*, hrsg. von L. J. ROGIER u. a. 1. Bd. (Einsiedeln 1963) S. 273.

² Bezeichnend dafür sind die von H. LECLERCQ, *Chanoines, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* (abgekürzt DACL) t. 3, 1 col. 235 zitierten Parallelen.

³ K. CHRIST, *Das Imperium Romanum*, in: *Saeculum Weltgeschichte*, 2. Bd. (Freiburg i. Br. 1966) S. 594.

⁴ ebd. S. 597.

⁵ MANSI 2 col. 1314A.

wo Dionysius Exiguus schreibt *quilibet ex clero*. In der Aachener Regel von 816 steht dort *quilibet regulae subiectus ecclesiae* ¹.

Als nächstes Zeugnis zitiert Schäfer die *clerici sub ecclesiastico canone constituti* aus dem Kanon 6 eines angeblichen Konzils von Fréjus vom Jahr 791 ². Er hat den Ortsnamen *Forum Iulii* falsch verstanden. In Wirklichkeit handelt es sich um Friaul, nicht um Fréjus, nämlich um das von Paulinus von Aquileia abgehaltene Konzil in Cividale in der Provinz Udine vom Jahre 796 ³. Da hier nicht ein Ort in Gallien gemeint ist und die Bischofsversammlung in die karolingische Zeit fällt, scheidet sie für die Definition des Wortes «canonicus» im 6. Jahrhundert aus. Schäfer hat die Konzilstexte monoman im Sinne einer vorgefaßten Meinung interpretiert ⁴.

Er wie auch neuerdings Dereine ⁵ zitieren einen Satz aus der Kanonesammlung des Egbert von York († 766), in der die *canonici* ausdrücklich (von *canon* = *regula* abgeleitet) als *regulares clerici* definiert werden ⁶. Die Excerptiones werden aber längst nicht mehr Egbert zugeschrieben, weil viele Kanones aus späterer Zeit stammen ⁷. Man kann dies auch ohne weiteres aus der Vorschrift erkennen, für den Kaiser sowie dessen Söhne und Töchter zu beten ⁸, was nicht vor 800 zu erwarten ist. Der Ausdruck *clerici regulares* ist vor der Zeit Gregors VII. wohl noch seltener zu finden als die Nennung der *canonici regulares*, so daß man den oben zitierten Satz vom *canon* als Regel der Kanoniker am besten in die zweite Hälfte des 11. oder in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts versetzt ⁹.

¹ *Institutio canonicorum Aquisgranensis*, ed. A. WERMINGHOFF = MGH Leg. III, Concilia t. 3, Conc. aevi karolini I (Hannover 1906) cap. 73 p. 366 lin. 24, Zitat des Konzils von Antiochien can. 2 über den Verkehr mit Exkommunizierten: *quilibet regulae subiectus ecclesiae*. Dort übersetzt Dionysius Exiguus, MANSI 2, col. 1321D can. 2: *quilibet ex clero*.

² H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift S. 90.

³ HEFELE-LECLERCQ 3 (1910) S. 1093. – Vgl. auch J. FLECKENSTEIN, Paulinus von Aquileia, in: LThK 8, 207.

⁴ H. SCHÄFER S. 100–101.

⁵ ebd. S. 102. – Ch. DEREINE, Chanoines, DHGE t. 12 (Paris 1953) col. 354.

⁶ EGBERTUS, Excerptiones e dictis et canonibus sanctorum patrum. Praefatio, PL 89,379D: *Canones dicimus regulas quas sancti patres constituerunt, in quibus scriptum est, quomodo canonici id est regulares clerici, vivere debent*.

⁷ K. WEINZIERL, Egbert von York, LThK 3, 668.

⁸ EGBERTUS, Excerptiones, PL 89, col. 381C n. 7: *Ut cuncti sacerdotes precibus assiduis pro vita et imperio domini imperatoris et filiorum et filiarum salute orent*.

⁹ Der Ausdruck *clerici regulares* steht zum Beispiel im Jahr 1089 in einem Dokument, das die Gründung des Kanonikerstiftes Sancta Maria de Lladó durch den Senior von Navata unter Mitwirkung des Bischofs Berengar von Gerona in Katalonien

Somit gibt es keine eindeutigen vorkarolingischen Texte, die den Schluß erlauben, das Wort *canonici* für eine bestimmte Art von Klerikern stamme von Kanon im Sinne eines allgemeinen Kirchengesetzes. Als einzige Erklärung und als Grundbedeutung für die vorkarolingischen Texte, wie dies Schäfer annahm, ist eine solche Deutung überhaupt unmöglich und wirkt erzwungen¹.

3. *Kanon = institutio, Regel, Stiftssatzung*

Versteht man unter Kanon eine Satzung wie etwa die Regel Chrodegangs, eine Art Ordensregel oder die Gesamtheit der *Consuetudines* oder Konstitutionen eines klösterlichen Verbandes, so wären die *canonici* eigentliche *regulares*, d. h. sie lebten nach einer Ordensregel. In mittelalterlichen Klöstern war die Regel der ältere und ehrwürdigere Grundtext, den die *Consuetudines* später ergänzten, erklärten und normativ auslegten². Bei den Kanonikern entsteht dieser Unterschied zwischen *regula* und *consuetudo* erst in der Zeit der gregorianischen Reform mit dem Aufkommen der Augustinusregel. Vorher nennt man die kanonikalen Satzungen normalerweise *institutio*, so die von Chrodegang und die Aachenerregel von 816³.

Eine eigentliche Kanonikerregel gab es nicht vor Chrodegang, und dieser schrieb eine solche nur für die Domkleriker von Metz, nicht für alle Chorherren eines Landes oder gar des Frankenreiches⁴. Wollte man das Wort *canonicus*, wie es die Konzilien des 6. Jahrhunderts brauchen, mit einer geschriebenen Regel erklären, müßte man annehmen, der Regeltext sei verloren gegangen. Schäfer sagt mit Recht zur Ansicht, die Chrode-

beschreibt. Es heißt dort: *Quod si in ipsa congregatione . . . idoneus ad hoc officium inventus non fuerit, tunc in aliis congregationibus regularium clericorum requiratur utilis*: vgl. P. VAYREDA I OLIVAS, *El priorat de Lladó i les seves filials* (Barcelona 1930) Appendix III n. 1. So zitiert O. ENGELS, *Episkopat und Kanonie im mittelalterlichen Katalonien*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 1. Reihe) 21. Bd. Münster i. W. 1963, S. 106 Anm. 106.

¹ H.W. BEYER, *κανών*, in: *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, hrsg. von Gerhard Kittel. 3. Bd. (Stuttgart 1938) S. 606 n. 5 betont bereits mehr als Schäfer die ethische und weniger die juristische Bedeutung des Wortes und redet in diesem Zusammenhang auch von den kanonischen Gebetszeiten.

² vgl. J. SIEGWART, *Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsaß* (12. Jh.). *Spicilegium Friburgense* 10. Bd. (Freiburg/Schw. 1965) S. 4–5.

³ ebd., S. 5–6.

⁴ J. SIEGWART, *Chorherren* S. 64.

gangregel sei der *canon*: «Daß indessen Name und Begriff des ‘canonicus’ schon vor Chrodegang bestand, ist eine in der Gegenwart wohl allgemein anerkannte Tatsache»¹.

Sicher haben die Regularkanoniker des 11. und 12. Jahrhunderts mit Vorliebe und im Interesse ihrer Propaganda den Ausdruck im Sinne der Augustinusregel gedeutet². Das beweist aber nichts hinsichtlich der Etymologie, obwohl auch Johannes Wirges für diese Lösung eintritt³. Dieser denkt jedoch nicht sosehr nur an eine Klosterregel, sondern vielmehr an kirchenrechtliche Bestimmungen, die das Leben der Kleriker regelten, wobei der ungeschriebenen Tradition und den pseudoisidorischen Dekretalen und anderen dem Ursprung nach unsicheren Rechtsquellen ein bedeutender Platz einzuräumen wäre⁴. Ähnlich dürfte schon Thomassin die Sache aufgefaßt haben; er scheint aber die Regularkanoniker wie halbe Benediktiner eingeschätzt zu haben⁵. H. Leclercq faßte den Kanon, nach dem die Kanoniker ihre Lebensweise richteten, als Regel der Zönobiten auf⁶.

Den erwähnten Autoren ist die Auffassung gemeinsam, daß sich im Verlaufe der Zeit eine – wenn auch ungeschriebene – Regel ausgebildet hätte, welche die Lebensweise der Kleriker irgendwie ähnlich festlegte wie etwa Pachomius, Basilius oder Benedikt diejenige der Zönobiten. Dies mag zutreffen für die karolingischen Reformkanoniker und für die regulierten Chorherren der gregorianischen Zeit und ihre Nachahmer. Für das 6. Jahrhundert stößt man jedoch auf die Schwierigkeit, daß das Wort *canonici* sich in diesem Fall nur in Gallien zu dieser engen Form entwickelte, obwohl auch in der Ostkirche, in Italien, auf der iberischen Halbinsel, in Britannien, Noricum und den deutschen Gebieten das Leben der Kleriker durch Gesetze, Verordnungen und Bräuche geordnet war.

Es läßt sich nicht beweisen, daß die *canonici* Galliens im 6. Jahrhundert mehr auf Grund einer zönobitischen Lebensweise als wegen

¹ H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift S. 86.

² Quellenbelege bei J. SIEGWART, Chorherren S. 4 Anm. 1.

³ J. WIRGES, Die Anfänge der Augustiner-Chorherren und die Gründung des Augustiner-Chorherrenstiftes Ravengiersburg (Hunsrück), Diözese Trier. Diss. theol. Univ. Freiburg/Schw. (Betzdorf/Sieg, 1928) S. 39.

⁴ ebd. S. 39.

⁵ J. WIRGES (ebd. S. 37) zitiert L. THOMASSINUS, *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios*. Venetiis 1730, Bd. 1, III, 9 n. 1: *Canonici dicebantur, quibus pro regula erant canones ecclesiae, regulares autem, qui regulam s. Benedicti profitebantur se sequi*. Er hätte mindestens schreiben müssen *regulam sancti Augustini*.

⁶ H. LECLERCQ, Chanoines, DACL 3,233.

ihrer bestimmten Amtspflichten und der damit verbundenen Einkünfte ihren Namen erhielten. Bezeichnend für die geschichtliche Entwicklung des Kanonikertums ist vielmehr, daß die karolingische und in stärkerem Maße die gregorianische Gesetzgebung die gemeinsame Lebensweise, vor allem die Klausur der Chorherren, zur Wahrung des Zölibats und zur leichteren Beaufsichtigung der jüngeren Geistlichen als einen Selbstwert betonten, selbst wenn die seelsorglichen und verwaltungsmäßigen Amtspflichten der Kanoniker darunter litten¹. Jedem, der die philologische Seite der Frage genau betrachtet, muß es einleuchten, daß der Begriff «Regel» im Sinn einer fixierten Lebensweise zu eng ist, um den vorkarolingischen Kanonikerbegriff zu erhellen.

4. *Kanon = Hymnus, Hymnengesang*

In diesem Fall wäre der Kanoniker ein Hymnensänger oder eventuell, wenn man den Begriff erweitert, ein Berufssänger. Die Frage, ob der Kanoniker ursprünglich ein Hymnensänger sei, ist wohl noch gar nicht ernsthaft gestellt worden. Sie ist aber nicht ganz abwegig. Der Kanon als Monochord zur Messung der Tonintervalle und die Kanonikoi als Musiktheoretiker waren schon im Altertum geläufige Bezeichnungen². Es ist auch längst bekannt, daß im 7. und 8. Jahrhundert der Hymnengesang und vor allem eine Folge von neun den Cantica der hl. Schrift nachgebildeten Oden mit melismatisch ausgestalteten Melodien «Kanon» hieß³. Die Naturvölker haben den volkstümlichen Kanon zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten unabhängig voneinander erfunden⁴,

¹ Dies gilt weniger für Chrodegang als für die Aachener Regel und vor allem für die gregorianische Zeit; vgl. J. SIEGWART, Chorherren S. 65–67, 96–98, 153, 321; auch ebd. S. 359 «claustrum» und S. 361 «Klausur».

² H. OPPEL, κανών, Zur Bedeutungsgeschichte des Wortes und seiner lateinischen Entsprechungen (regula-norma). Philologus. Supplementband 30, Heft 4 (Leipzig 1937) S. 67–68.

³ M. STÖHR, Der Kanon der byzantinischen Liturgie, in: Musik in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von F. BLUME Bd. 7 (Kassel-Basel-London 1958) Sp. 513–5. – R. SCHLÖTTERER, Kanon in der Hymnodie der griech. Kirche; LThK 5, 1284; – H. J. SCHULZ, Triodion. LThK 10, 363 (ältere Schicht aus Jerusalem). – D. STEFANOVIĆ, Troparion; ebd. Bd. 10, 363 (Strophenform aus dem 5. Jh.) – SIEGWART, Chorherren S. 5. – Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, hrsg. von G. KITTEL 3. Bd. S. 606 n. 6 zitiert zum griech. Gebrauch des Wortes Kanon: Johann Caspar SUICERUS († 1688), Thesaurus ecclesiasticus e patribus Graecis. . . 2 Bde. unter dem Stichwort «kanon» ad IV.

⁴ B. NETTI, Der Kanon bei den Naturvölkern, in: Musik in Gesch. und Gegenwart, hrsg. von FR. BLUME Bd. 7 (Kassel-Basel 1958) Sp. 515–8.

während der erste schriftlich erhaltene, mehrstimmige Kanon der abendländischen Kunstmusik erst um 1300 im Kloster Reading in England aufgezeichnet wurde ¹.

Das griechische Wort «κανονικός» kommt ebenfalls für die Sänger vor. Von den Beschlüssen des Konzils von Laodikeia in Phrygien aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts ist nur eine ganz kurze Zusammenfassung erhalten, die nicht viel länger ist als die Überschriften der Kapitel ². Daher läßt sich der Text ohne Berücksichtigung der Gesamtgeschichte nicht leicht übersetzen, besonders wo es im 15. Kanon heißt, «daß außer den kanonischen Sängern, die den Ambo besteigen und aus dem Buche singen, andere in der Kirche nicht singen sollen» ³. Hefele übersetzt *kanonikoi psaltai* mit dem Ausdruck «die dazu bestellten Psalmensänger» ⁴. Leclercq erweitert zur Erklärung die Übersetzung und sagt «die kanonischen, für die Psalmodie eingesetzten (oder geweihten) Psalmensänger», was auf eine Tautologie hinausläuft ⁵. Hefeles Angabe «Psalmensänger» ist bereits eine Interpretation, während er im Anhang seiner Konziliengeschichte bei der Ausgabe der «apostolischen Kanones» selber die Übersetzung von *psaltes* mit *cantor* wiedergibt, wie es den alten Quellen entspricht ⁶. Nach diesen Canones waren die Sänger ähnlich wie die Lektoren angestellt, durften heiraten, mußten aber von gewissen weltlichen Lastern wie Spiel- und Trunksucht frei sein und die Fastenpraxis des Klerus mitmachen ⁷. Es heißt aber nirgends, sie hätten nur Psalmen gesungen; die um 475 ent-

¹ W. BLANKENBURG, Der Kanon in der Geschichte der abendländischen Mehrstimmigkeit, ebd. Sp. 518–550, bes Sp. 518.

² B. KÖTTING, Laodikeia in Phrygien; LThK 6, 794.

³ HEFELE-LECLERCQ t. 1,2 (Paris 1907) p. 1007 can. 15: Περὶ τοῦ μὴ δεῖν πλὴν τῶν κανονικῶν ψαλτῶν, τῶν ἐπὶ τὸν ἄμβωνα ἀναβαινόντων καὶ ἀπὸ διφθέρως ψαλλόντων ἑτέροισιν τινᾶς ψάλλειν ἐν Ἐκκλησίᾳ.

⁴ ebd. p. 1007–8.

⁵ ebd.: «à l'exception des psalmistes canoniques (ordonnés) pour chanter les psaumes».

⁶ vgl. C. J. HEFELE, Konziliengeschichte 1. Bd. 1. Aufl. (Freiburg i. Br. 1855) S. 781 Kan. 27: *Innuptis autem, qui ad clerum proveci sunt, praecipimus, ut si voluerint uxores accipiant, sed lectores aut cantor similia faciens (scil. aleae atque ebrietati deserviens) aut desinat aut communionem privetur.* – Ferner ebd. S. 795 can. 69: *Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus aut lector aut cantor sanctam quadragesimam non jejunit, aut quartam sextamque feriam, deponatur nisi infirmitate corporis impediatur.* . . .

⁷ Vgl. vorige Anmerkung. Ob hier Beziehungen zu weltlichen Musikergenossenschaften bestanden, wäre zu untersuchen. Einige Literatur hierzu erwähnt A. ZIINO, Musicologia antica e medievale. Cronica, in: Cultura neolatina. Bollettino dell'Istituto di Filologia Romanza. Modena Jg. 24 (1964) p. 304–308, besonders: G. FLEISCHHAUER, Die Musikergenossenschaften im hellenistisch-römischen Alter-

standenen *Statuta ecclesiae antiqua* sagen geradewegs: *psalmista, id est cantor*¹ und in der Aachener Regel von 816 lautet die Übersetzung des Konzilkanons von Laodikeia: *qui regulariter cantores existunt*, d.h. «die regelmäßig als Sänger auftreten»². Mit der Übersetzung «Psalmensänger» hat man bereits den Weg zu einer unvoreingenommenen Erklärung der griechischen Texte verbaut.

Selbstverständlich wird in Laodikeia nicht der Gesang des ganzen Volkes in der Kirche allgemein verboten, sondern es heißt: während des Auftretens der Solisten und Berufskantoren, die wie die Kleriker den Ambo besteigen, hat das Volk zu schweigen³. Die schwierigsten Musikstücke, die man in der Liturgie einer Elite überlassen mußte, waren nicht Rezitativgesänge mit immer gleichen einfachen Melodien oder mit lebhaftem musikalischem Sprechtun, sondern Lieder mit reicher Ausgestaltung und eventuell mit Tendenz zur Mehrstimmigkeit. Jedenfalls gehören die Hymnen zu den am meisten kunstmäßig aufgebauten und schwer vortragbaren Teilen des Gottesdienstes. Es ist also nicht abwegig, statt Psalmensänger hier Hymnensänger zu verstehen, wobei die Hymnen einfach die am meisten den Berufsmusikern vorbehaltenen Teile meinen, ohne daß diese kanonischen Sänger beim Psalmengesang hätten untätig zusehen und zuhören müssen. Das Adjektiv «kanonisch» bezeichnet dann das klerikale Anstellungsverhältnis, das Substantiv *psaltes* die Berufsmusiker, die auf Grund ihrer Fähigkeiten in den Klerus aufgenommen werden. Sonst müßte man «kanonikos» auf bestimmte Kirchenmelodien beziehen, wie es etwa im Abendland von Cäsarius von Arles hieß: *Nunquam tamen canonicam modulationem monachi... subrelinquens*, d.h. er habe die beim Stundengebet der Mönche gelernten Melodien nie aufgegeben⁴.

tum. Beiträge zum Musikleben der Römer. Diss. Halle 1959 (Maschinenschrift). – W. SALMEN, Musiker im Mittelalter; in: Musik in Gesch. und Gegenwart 9 (1961) Sp. 1086 sagt, der Kantor sei von der Synagoge übernommen und die christl. Kultmusik vom Frühmittelalter an von geschulten Berufskräften ausgeführt worden.

¹ *Statuta ecclesiae antiqua*, can 98 (10); ed. C. MUNIER, Conc. Gall. p. 183 lin. 261: *Psalmista, id est cantor, potest absque scientia episcopi, sola iussione presbyteri, officium suscipere cantandi.*

² Concilium Aquisgranense anni 816 ed. A. WERMINGHOFF, MGH Conc. t. 2, Conc. aevi karolini 1, pars 1 (Hannover 1906) p. 367 lin. 10–11 can. 76: *Quod non oportet amplius praeter eos, qui regulariter cantores existunt, qui et de codice canunt, alios in pulpitum conscendere et in ecclesia psallere.*

³ HEFELE-LECLERCQ t. 1, pars 2 p. 1008 reden vom Vorsingen. Wenn damit das Anstimmen gemeint ist, ist dies zu wenig.

⁴ CYPRIANUS, FIRMINUS etc., Vita Caesarii episcopi Arelatensis lib. 1, cap. 11; MGH Script. rer. Merov. t. 3 (Hannoverae 1896), ed. BR. KRUSCH, p. 461 lin. 9. – Zur

In der lateinischen Kirche war das Hymnensingen seit dem 5. Jahrhundert keineswegs nur der Vortrag kunstvoller Dichtungen und Lieder, sondern ein weiterer Begriff, fast die Bezeichnung für den gesungenen Teil des Gebetsgottesdienstes¹. So kann man es als Zeugnis für den regelmäßigen Morgengottesdienst werten, wenn Hilarius von Poitiers von den *matutinatorum et vespertinorum hymnorum delectationes* redet²; ebenso, wenn die Synode von Vannes in der Bretagne zwischen 461 und 491 die Kleriker unter Strafe verpflichtet, *a matutinis hymnis* nicht fernzubleiben³. Das Konzil von Agde befahl 506 im Kanon 30 den Geistlichen *hymnos matutinos vel vespertinos diebus omnibus decantari*⁴. Im Frankreich kam wenigstens am Sonntag und an den höchsten Festen auch das Volk zur Mette, *ad matutinos hymnos*, zusammen⁵.

Das Pflichtoffizium wird hier so oft «Morgenhymnen» genannt, daß dies einer Erklärung bedarf. Nach Jungmann sind die *hymni matutini*, die den festen Kern der Morgenhore bilden, die Alleluia-Psalmen 148–150⁶. Er begründet dies damit, daß die Psalmen lange Zeit auch im Griechischen als Hymnen bezeichnet worden seien⁷. Eine Brücke vom Grie-

Erklärung des Begriffs *modulatio* und *modus* vgl. H. HÜSCHEN, Der Modus-Begriff in der Musiktheorie des Mittelalters und der Renaissance. Mittellateinisches Jahrbuch, hrsg. von K. LANGOSCH, 2. Jg (1965) S. 224–232, bes. S. 224: *modulatio* = Singen, Spielen.

¹ J. A. JUNGSMANN, Beiträge zur Geschichte der Gebetsliturgie. Die Entstehung der Matutin. Zeitschrift für kath. Theologie 72 (1950) S. 69 steht der Ausdruck für die Gedächtnisfeiern zu Ehren des hl. Saturninus von Toulouse († um 250): *illos dies vigiliis, hymnis ac sacramentis etiam sollemnibus honoramus*. Er zitiert hierzu: Th. RUINART, Acta martyrum. Regensburg 1859, p. 177. – Vgl. J. A. JUNGSMANN, Beiträge ebd. S. 71 Anm. 41 aus Hieronymus Ep. 107,9 (CSEL 55,300), wo es heißt, wie Läta ihre Tochter an die Gebetsstunden gewöhnen soll: *assuescat exemplo ad orationes et psalmos nocte consurgere, mane hymnos canere, tertia, sexta, nona hora quasi bellatricem Christi stare in acie. . .*. Im letzten Fall war es typisch, daß die Hymnen zum Tages-, bes. zum Morgenoffizium gehören.

² HILARIUS, In Psalm. 64,12 (CSEL 22,244). Vgl. dazu J. A. JUNGSMANN, Die vormonastische Morgenhore im gallisch-spanischen Raum des 6. Jh. Zeitschrift für kath. Theologie 78 (1956) S. 312.

³ Vgl. J. A. JUNGSMANN ebd. 312. – MANSI 7 col. 955 can. 14. – Vgl. C. MUNIER, Concilia Galliae, Corp. Christ. 148 p. 155 lin. 94 (zwischen den Jahren 461 und 491).

⁴ C. MUNIER, Concilia Galliae p. 206 can. 30 lin. 259–261 heißt es weiter: *et in conclusione matutinarum vel vespertinarum missarum post hymnos capitella de psalmis dici. . .*

⁵ GREGOR TURON., Historia Francorum 2, 7 (PL 71, 201): *convenientibus ad matutinos hymnos populis*. Dazu J. A. JUNGSMANN, Die vormonastische Morgenhore S. 315.

⁶ J. A. JUNGSMANN, Die vormonastische Morgenhore S. 316.

⁷ ebd. S. 316 Anm. 53. Er sagt, Beispiele hierzu bis ins 4. Jh. seien gesammelt bei J. KROLL, Die christliche Hymnodie bis zu Klemens von Alexandria. Königsberg

chischen zum Lateinischen bildet eine Stelle bei Johannes Cassian, wo unter den *matutini hymni* nach Jungmann sicher die Psalmen 148–150 der Morgenhore gemeint sind ¹. Im Mittelalter und in der Neuzeit bis zur brüskten Änderung der Psalmenordnung unter Pius X. im Jahre 1911 war nichts der christlichen Liturgie von Orient und Okzident so gemeinsam, wie der Gebrauch der Alleluiapsalmen 148–150 am Ausklang des Morgenoffiziums. Dies war sogar schon im Kult der Synagoge grundgelegt ². Somit ist es bewiesen, wie wenig die ältere Zeit Hymnen und Psalmen unterschieden hat und wie leicht es möglich war, Hymnensänger immer mehr als Psalmensänger zu verwenden. Es wäre zu erwarten, daß die täglich wiederkehrenden Alleluiapsalmen und vor allem das Alleluia selbst als erste Gesänge eine reiche melismatische Ausgestaltung erfahren hätten und daher von der Schola von Berufssängern vorgetragen worden wären ³. Man muß sich da aber fragen, wie weit diese *hymni matutini* «Kanon» genannt wurden.

In einem einzigen Konzil der Merowingerzeit, dem von Tours 567, hat das Wort *canon* einen auffälligen Sinn, nämlich wo es heißt, die Kirchenprovinz Tours habe ambrosianische Bücher im *canon* ⁴. Aus dem Zusammenhang geht sicher hervor, daß es sich um gesungene Stücke handelt ⁵. Die Interpreten sind sich darin einig, daß vor allem, wenn nicht sogar ausschließlich die Hymnen gemeint sind ⁶. Der *canon* ist hier also soviel wie der Grundbestand der im Offizium immer wiederkehrenden Hymnen und Alleluiapsalmen oder einfach der am feierlichsten gesungene, aus Hymnen bestehende Teil des Stundengebets. In dieser Zeit um 567 ist allerdings unter *canonici* nicht mehr nur an Hymnensänger oder kirchliche Berufssänger zu denken. Diese Bedeutung wäre eher im 5. Jahr-

1921, S. 6. Noch im Pontifikale Egberts aus dem 10. Jh. seien gerade die letzten Psalmen des Psalteriums (Ps. 149–150) als *hymni* angeführt.

¹ J. A. JUNGSMANN, Die vormonastische Morgenhore S. 325. – JOANNES CASSIANUS, De coenob. inst. 3,6 (CSEL 17) p. 40 lin. 27: *hymnos. . . in fine nocturnarum vigiliarum* und S. 41 lin. 7: *consummatis matutinis hymnis*.

² J. A. JUNGSMANN, Die vormonastische Morgenhore S. 325 Anm. 93.– Zur Stellung dieser Psalmen am Schluß der Laudes im Mittelalter vgl. H. REIFENBERG, Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz seit der romanischen Epoche. Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, Heft 40 (Münster i.W. 1964) S. 73.

³ Papst Gregor I. 595 wird den Diakonen das Rezitieren liturgischer Gesänge untersagt haben, um den Sängern ihre Rolle zu bewahren; vgl. A. DÖRRER, Gregor I., kirchenmusikalisch, LThK 4, 1180.

⁴ Conc. Turon. a. 567 can. 24 ed. DE CLERCQ, Corp. Christ. t. 148 A p. 192 lin. 476.

⁵ ebd. *sunt aliqui, qui digni sunt forma cantare*.

⁶ ebd. Anm. zu can. 24.

hundert oder um 500 möglich, wo die antike Tradition noch lebendiger war.

Am Beispiel dieser Bedeutung von Kanon = Hymnengesang können wir ablesen, wie wenig man bisher auf die lateinische Bedeutung von *canon* geachtet hat und wie man stattdessen den Ursprung direkt beim Griechischen suchte. Kleriker, die Kantoren und Vorsänger waren, benötigte man auf jeden Fall als erste neben den höheren Geistlichen und den Lektoren für das feierliche Chorgebet. Wenn die *canonici* Sänger waren, läßt sich ihr Erscheinen im Frankenreich damit erklären, daß sich hier die alte, von den Griechen stammende Gesangstradition nur mit fremden und besonders geschulten Personen lebendig erhielt und daß hier die Hymnen früher als im benachbarten Galizien Bestandteil des Offiziums wurden. Hat doch noch die Synode von Braga 563 in den gleichen Jahren, als in Tours das Hymnar erweitert wurde, gewagt, zu befehlen: *Nihil poetice compositum in ecclesia psallatur*¹. Caesarius von Arles war für die Hymnen viel aufgeschlossener².

Sind am Ende Lektor, Vor-, Berufs- und Hymnensänger das Gleiche? Nach Kunz war der Psalter oder Psalmista, lateinisch der Cantor, zunächst nur das Mitglied einer Vorsängergruppe (*schola*), also nicht Solosänger³. Aber die Terminologie ist nicht einheitlich. Hucke spricht von charismatisch improvisierenden Hymnensängern der frühchristlichen Zeit und stellt für die Spätantike fest: «Vorsänger und Lektor werden vielfach unterschieden, häufig wird aber auch der Vorsänger als Lektor bezeichnet. Der heidnisch vorbelastete Name «Kantor» geht nur allmählich, zuerst bei Niketas von Remesiana († nach 414), auf den christlichen Psalmista über»⁴.

Im Griechischen sind einmal die Psalter *canonici* genannt, im Lateinischen einmal die Lektoren⁵. Die Psalter waren im Orient im 6. Jahr-

¹ J. A. JUNGSMANN, Die vormonastische Morgenhore S. 317 sieht mit Recht davon die Hymnen betroffen.

² ebd. S. 318 Anm. 65 schließt Jungsmann dies aus der Stelle der Vita Caesarii 1,19; MGH SS Mer. 3,463 f: *Adiecit etiam atque compulit ut laicorum popularitas psalmos et hymnos pararet altaque et modulata voce instar clericorum alii graece alii latine prosas antiphonasque cantarent, ut non haberent spatium in ecclesia fabulis occupari.* Mit dem griech. Gesang ist nach Jungsmann nur das Kyrie gemeint.

³ L. KUNZ, Kantor, LThK 5,1310. Was er aber über Gregor d. Gr. sagt, widerspricht dem, was LThK 4,1180 und 1201 darlegt.

⁴ H. HUCKE, Frühchristliche Musik. LThK 4,430.

⁵ Conc. Turon. a. 567 can. 20 ed. DE CLERCQ p. 183 lin. 220: *unus lectorum canonicorum.*

hundert unterschieden von den Lektoren. Unter Justinian I. gab es in Konstantinopel 110 Lektoren und 125 Psalten, unter Kaiser Heraklius stieg die Lektorenzahl auf 160, die der Psalten sank auf 25¹. Die Zahl der kirchlichen Berufssänger ohne klerikale Weihe dürften demnach im 6. Jahrhundert in Byzanz und in Gallien rasch abgenommen haben, sonst hätten wir mehr Zeugnisse von ihnen. Bei den Westgoten dürften die Psalmisten länger als im Frankenreich eine bedeutende Stellung bewahrt haben. Spricht doch Isidor von Sevilla von den Psalmisten als den *cantorum principes* und stellt sie ihrem Amtrang nach zwischen die Lektoren und Exorzisten, fügt aber hinzu, es brauche für ihre Funktion keine Weihe, es genüge der Auftrag durch einen Priester². Dennoch stand in gallikanischen Ritualien vom 9. bis 12. Jahrhundert ein Ordo des Psalmisten³. Im 10. Jahrhundert fand die Psalmistenweihe vom Frankenreich her auch in Rom wieder Eingang⁴.

In der Frage, wie weit der Hymnengesang auf die Entstehung der Kanonikerinstitution Einfluß hatte, wird vieles hypothetisch bleiben. Möglich wäre allerdings, daß der Hymnus dazu diente, die Gläubigen oder wenigstens die Kleriker, Mönche und Asketen prozessionsweise zusammenzurufen, wobei man mit gebogenen Metallplatten den Klang der Menschenstimme hätte unterstützen können. Dann wären die spätere Orgel wie auch das mehrstimmige Glockengeläute nur Übertragungen der ursprünglichen Hymnodie auf das Metall oder ein Musikinstrument. Bezeichnend für diesen Zusammenhang ist die Tatsache, daß die Glocken im Abendland ebenfalls im 6. Jahrhundert aufkamen⁵.

¹ J. P. KIRSCH, Kirchengeschichte Bd. 1 (Freiburg i. Br. 1930) S. 746.

² ISIDORUS Hisp. ep., De officiis ecclesiasticis 2,12; PL 83,792 A-C.

³ So in einer aus Besançon stammenden Handschrift des beginnenden 11. Jh., vgl. H. LECLERCQ, Sous-Diacre, DACL 15,2 col. 1619–20. Er zitiert das Ms. London, British Museum Cod. addit. 15222, das Zutaten zu einem Ordo Romanus enthält. Zur Handschrift vgl. M. ANDRIEU, Les Ordines Romani du haut moyen-âge. 1. Les manuscrits. Spicilegium sacrum Lovaniense fasc. 11 (Louvain 1931) p. 142–144. Der Text *psalmista, id est cantor* aus den Statuta ecclesiae antiqua steht auch in einem Ordo des 10. Jh. in St. Gallen, Stiftsbibliothek Cod. 140 (ebd. S. 326).

⁴ LECLERCQ, Sous-Diacre, DACL 15,2 col. 1621.

⁵ F. BÖSKEN, Orgel, LThK 7,1226, Im Westen ist die Orgel seit 575 bekannt. F. M. HEICHELHEIM, Römische Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Historia Mundi 4. Bd. (Bern 1956) S. 470 setzt das Aufkommen des Orgelspiels in der Spätantike in Parallele zur Seidenteknik des 6. Jh., zur Präzision im Kuppelbau und zum Experimentieren mit einer Dampfmaschine unter Justinian I. – Nach J. SCHAEUBEN, Glocke, LThK 4,962 bürgerte sich die Glocke, die sich aus der gebogenen Platte entwickelte, im 6. Jh. ein.

5. *Kanon = Psalmodie, Psalmengesang*

Die Ansicht, die Kanoniker seien ursprünglich Psalmensänger, vertritt Arnold Pöschl¹. Dereine hält diese Deutung für eine der drei möglichen². Soweit die Hymnensänger auch Psalmen vortrugen, wenigstens die Laudespsalmen 148–150, kann man gegen diese Ansicht mit der Einschränkung auf eine Übergangsperiode um 500 kaum etwas einwenden. Aber niemals hat das Wort *canonicus* für Geistliche allgemein nur die Bedeutung von Psalmsänger. Auch wäre dann der Psalmengesang der Messe, etwa das Graduale oder auch die übrigen musikalischen Teile mit Psalmtexten wie der Introitus und die Communio, nicht typisch für die Kanoniker, sondern eher der Psalter der *horae canonicae*. Pöschl beweist zudem nichts für das Abendland, wenn er auf die griechischen Quellen verweist, die kaum weiter hinab als in das 7. Jahrhundert reichen dürften³.

Er hätte hier auf das Wort *canon* im Lateinischen, besonders bei Johannes Cassian hinweisen sollen. Dort scheint *canon* vor allem ein liturgisches Pensum zu sein, nämlich eine bestimmte, von der Tradition geheiligte Zahl der Psalmen, – für Vesper und Nokturn zwölf –, die man bei den für die Mönche obligatorischen Horen betete⁴. Dabei liegt der Akzent nicht auf dem Kanon als einer positiv-rechtlichen Vorschrift der Zwölfzahl, sondern auf der regelmäßigen, täglich wiederkehrenden Gewohnheit, diesen Grundbestand des Offiziums zu beten oder zu singen⁵. Lateinisch könnte man *canon* hier fast mit *psalmodium modus* der Pflichthoren wiedergeben, wie es auch im Titel des 1. Kapitels des 3. Buches von Cassians *Instituta coenobiorum* heißt: *De canonico nocturnarum orationum et psalmodium modo*⁶. Es gibt hier nicht nur für die Psalmen, sondern überhaupt

¹ A. PÖSCHL, *Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. 1. Teil. Die Grundlagen, zugleich eine Untersuchung zum Lebensproblem.* Bonn 1908, S. 52: «*Κανών*» hieß die Psalmodie und in dieser Bedeutung liegt das Wort den Ausdrücken «*κανονικοί*» und «*κανονικά*» zugrunde».

² CH. DEREINE, *Chanoines*, DHGE t. 12, 354.

³ Vgl. z. B. den Mönch Antiochos von Mar Saba LThK 1 (1957) Sp. 655 (7. Jh.). Pöschl beruft sich auf Carolus DU CANGE, *Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis.* 2 vol. (Lugduni 1688, reimpressio, Paris 1943), col. 580, der auf das *officium ecclesiasticum* hinweist, was nicht nur Psalmodie ist, sondern Stundengebet.

⁴ JOANNIS CASSIANI, *De institutis coenobiorum* 2, 6. 1; ed. M. PETSCHENIG, CSEL 17 (Wien 1888) p. 22 lin. 22–23: *congregationibus fratrum generalem canonem non sine dispensatione domini constitutum.*

⁵ ebd. 2, 2, 1 p. 18 lin. 13–14: *in hunc modum diversis in locis diversum canonem cognovimus institutum totque propemodum typos ac regulas vidimus.*

⁶ ebd. 2, 1, Kapitelüberschriften (capitula) p. 16 lin. 19.

für das Beten ein bestimmtes Pensum. Der *canon* ist also nicht einfach nur die Psalmodie, sondern eher das, was im Stundengebet zum Grundbestand gehört und was jeden Tag dabei regelmäßig wiederkehrt ¹.

6. *Kanon = das jedem Kleriker regelmäßig bestimmte Maß seines Kultdienstes*

Genauer gesagt, wäre Kanon hier die dem Geistlichen mit einer gewissen Regelmäßigkeit zukommende Rolle bei der Liturgie, wo sich mehrere Kleriker, z.B. bei Lesungen, Gebeten, beim Wochendienst in Kathedrale und Pfarrei, abwechseln. Wenn wir einmal nicht an die praktische Organisation, die wirtschaftliche Verflechtung von Amt und Einkünften, die Liste, die zeigt, in welcher Folge sich die Geistlichen abwechseln, die Pflicht, bei Krankheit für Ersatz zu sorgen und die juristische Seite der Sanktionen bei Pflichtvernachlässigung denken, sondern nur an die spirituelle Seite des geistlichen Amtes in der Liturgie und vom übrigen abstrahieren, kommen wir hier dem eigentlichen, zentralen Punkt des Kanonikerwesens am nächsten. Hierfür haben wir auch eines der ältesten Zeugnisse der griechischen Kirchensprache, den Klemensbrief an die Korinther, wo es heißt:

«Da wir Einblick in die Tiefen der göttlichen Erkenntnis erhalten haben, müssen wir alles ordnungsgemäß tun, was der Herr für festgelegte Zeiten geboten hat. Es handelt sich um den Vollzug der Opfer und Gottesdienste. Er hat ja nicht geboten, sie sollten ohne Überlegung oder Ordnung stattfinden, sondern zu festgesetzten Zeiten und Stunden. Wo und durch wen er den Vollzug will, hat er durch seinen allerhöchsten Ratschluß selbst bestimmt. . . Die also ihre Opfer zu den verordneten Zeiten darbringen, sind genehm und selig. . . Denn es sind dem Hohenpriester eigene Verrichtungen übertragen, den Priestern ist ihr eigener Platz verordnet und auch den Leviten obliegen eigene Dienstleistungen. Der Laie ist an die Anordnungen für Laien gebunden. Jeder von uns, Brüder, soll auf seinem Posten Gott gefallen, indem er ein gutes Gewissen bewahrt und

¹ Ähnlich wird das tägliche Idealmaß von Mönchsarbeit «*canon*» genannt, vgl. JOANNIS CASSIANI, *De inst. coen.* 4,22 p. 62 lin. 11–14: *apud Aegyptios, quibus maxima cura operis, non est ebdomadarum mutua vicissitudo, ne sub occasione huius officii omnes ab operis canone impediuntur, sed uni probatissimo fratrum cellarii vel coquinae cura committitur.* Spezielle Tätigkeiten wie die im Weinkeller oder in der Küche, wenigstens die Leitung und Aufsicht, werden hier dem Kellner und dem Koch überlassen, die nicht in den Turnus des Wochenwechsels einbezogen sind.

den für ihn abgegrenzten Stufengrad (Kanon) des Kultdienstes nicht umgeht, in würdigem Wandel ¹.

Man könnte den Schluß auch übersetzen: «die von ihm zu spielende Rolle des Kultdienstes nicht überschreitet». Klemens hat unmittelbar vorher die alttestamentlichen Stufen der Hierarchie aufgezählt, um zu zeigen, daß schon der jüdische Kult immer eine Rangordnung eingehalten hat und daß sich schon im alten Testament niemand selber anmaßend auf Umwegen einen höheren Platz erschleichen durfte. Die Unterscheidung von Hohenpriestern, Priestern, Leviten und gewöhnlichen Laien ist eine Parallele zu der Abstufung von Bischof, Priester, Diakon und Laie in der zeitgenössischen Kirche. Er beruft sich nicht auf ein geschriebenes Gesetz des Neuen Bundes oder auf eine Lebensregel, sondern nur darauf, daß seit den Kultordnungen des Alten Testaments etwas Bleibendes, Unverändertes in der Abstufung und Abgrenzung der Kultfunktionen ständig vorhanden war, die abzuschaffen oder zu ignorieren anmaßend wäre. Dieses auch bei wandelnden Rangbezeichnungen Bleibende, die Rolle, die Amtsträger wie Laien in der Liturgie zu spielen haben und immer spielen werden, dies ist der Kanon.

Fast alle bisher aufgezählten Bedeutungen lassen sich hier in das Wort hineinlegen. Kanon ist *ordo* im Sinn von Rang der Weihstufen der Hierarchie. Klemens sagt demnach, man dürfe die kirchliche Hierarchie nicht umgehen und gleichsam eine eigene Kirche nur mit Diakonen oder

¹ Klemens-Brief 40,1–41,1. Das Wort «Kanon» 41,1; vgl. J. A. FISCHER, Die apostolischen Väter. Schriften des Urchristentums 1. Teil. (Darmstadt 1959) S. 75–77. Die Übersetzung des letzten Satzteiles heißt dort: «und die für seinen Dienst festgelegte Regel nicht übertritt, in würdigem Wandel». Der griech. Text ebd. S. 76: *μὴ παρεχβαίνων τὸν ὀρισμένον τῆς λειτουργίας αὐτοῦ κανόνα, ἐν σεμνότητι*. Wenn man mit «Regel» übersetzt, denkt man an einen Grundsatz, eine Maxime, eine gesetzliche Norm. Auch wenn hier eine Norm des Kultdienstes vorausgesetzt wird, nämlich die, daß die Vollpriester (Bischöfe), die Priester und die Diakone verschiedene Funktionen ausüben sollen, ist hier doch nicht die Norm gemeint, im wörtlichen Sinn nicht der Stab, mit dem gemessen wird, sondern die Sache, die mit dem Maßstab bemessen (*ὀρισμένον*) ist, also ein begrenzter Teil des liturgischen Dienstes, genau wie Beyer im Theologischen Wörterbuch zum NT 3. Bd. (Stuttgart 1938) S. 604 lin. 38–39 sagt: «das dem einzelnen Amtsträger in der Gemeinde bestimmte Maß seines Kultdienstes», aber nicht nur des Kultes der Amtsträger, sondern auch der Laien, denn der Anlaß des Klemensbriefes war, wie J. A. Fischer, Die apost. Väter S. 3 darlegt, eine Auflehnung von anmaßenden und redegewandten jungen Laien gegen einige altbewährte Presbyter der Gemeinde von Korinth. Denkbar wäre allerdings, daß auch der eine oder andere Diakon beim Schisma mitgemacht hätte. Es geht also um die Rolle jedes an der Liturgie beteiligten, auch der Laien, die sich nicht auf die Stufe der Priester stellen dürfen.

Laien anfangen. Will man Kanon als Regel oder Gesetz verstehen, sollte man nicht übersetzen «die Regel überschreiten», sondern «die Norm umgehen, daneben einen Ausweg suchen». Die Norm ist hier nicht positives Kirchenrecht, sondern das in der Natur der Sache liegende Untergeordnetsein verschiedener Amtsstufen und die Verpflichtung, daß jeder die höheren Ränge der Kirche respektiert. Im Grunde genommen ist aber der Sinn von Regel hier nicht zutreffend außer in dem allgemeinsten Zusammenhang, daß alles Bleibende und regelmäßig Vorkommende eine immanente, wenn auch oft unausgesprochene Regel enthält, sogar das Naturgeschehen. Kanon als Hymnus paßt hier nicht, auch nicht als Psalmodie, weil sich die Liturgie nicht in Hymnen und Psalmen erschöpfte. Kanon als Matrikel, Abgabe oder Pfründe ergibt hier überhaupt keinen Sinn. Diese Bedeutungen sind das Ergebnis einer späteren Entwicklung.

7. *Kanon = matricula, Verzeichnis der niederen Kirchendiener oder der Armen*

Kanon in der Bedeutung von «Klerikerverzeichnis» kommt mindestens seit dem Konzil von Nikaia 325 vor¹, wenigstens ist es sicher, daß diese Deutung möglich ist und nicht bestritten werden kann². Umstritten ist dagegen, ob Kleriker und Arme im gleichen Verzeichnis standen und wie lange. H. E. Feine sagte ohne Zeitangabe: «Der Name (Kanoniker) kommt ursprünglich wohl von dem Verzeichnis, 'canon' oder 'matricula', in das sie, wie die zu unterstützenden Armen, aufgenommen waren»³. Er behauptet nicht die Zusammengehörigkeit beider Listen.

Ulrich Stutz scheint *canon* und *matricula* so zu unterscheiden, daß der Kanon die Kleriker der Stadt, die Matrikel jene der Pfarreien außerhalb der Stadt verzeichnete⁴. Dies kann aber unmöglich gelten, denn

¹ HEFELE-LECLERCQ I, 1 p. 604 und 610, Kanon 16 und 17.

² J. SIEGWART, Die Chorherren S. 4–5. – Auch beim biblischen Kanon hat die Bedeutung von «Gesamtheit der Bücher, Verzeichnis der Schriften, Katalog» die ältere und bessere Bezeugung als die von Glaubens- und Sittenregel oder von Wahrheitsnorm, vgl. die zahlreichen Zeugnisse des 4. Jh., gesammelt von H. HÖPFL, *Canonicité*, in: *Supplément au Dictionnaire de la Bible* t. 1 (Paris 1928) col. 1026–1029, bes. col. 1028.

³ H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (Köln/Graz 1964) S. 197, Anm. 1.

⁴ U. STUTZ, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* 1. Bd. 1. Hälfte (Berlin 1895) S. 76 Anm. 54 mit Berufung auf die Synoden von Agde 506 can. 36 und Orléans 538 can. 12.

J. Van den Bosch zitiert einen afrikanischen Konzilstext des 5. Jahrhunderts, in dem das Wort *matricula* für das Verzeichnis der Bischöfe einer Kirchenprovinz verwendet wurde, die sicher zum Klerus der Städte gehörten¹. Andererseits wird das griechische Wort *κανονικός* auch für die Stadtkleriker gebraucht². Zudem ist es klar, daß die Kathedralkanoniker im Frankenreiche die Bischofsstadt bewohnten. Van den Bosch hat seinen Text allerdings nicht genügend analysiert³. Ohne Nachweis sagt er, der Beschluß, die Matrikel oder das Archiv sollten am Sitz des Primas und in der Metropole von Numidien aufbewahrt werden⁴, sei beim Konzil von Karthago 419 gefaßt worden. An sich wäre ein solches Dekret eher von den Bischöfen Numidiens zu erwarten, etwa anläßlich einer Synode der numidischen Oberhirten. Der Text setzt übrigens voraus, daß die Unterschriften unter die Konzilsakten schon gegeben sind⁵. Er findet sich in einer Kompilation afrikanischer Konzilsbeschlüsse und geht vielleicht nur auf das späte 5. oder das 6. Jahrhundert zurück⁶. Immerhin beweist Van den Bosch, daß unter anderen Ausdrücken auch *matricula* eine Bischofsliste bezeichnen kann⁷.

¹ J. VAN DEN BOSCH, De matricula-matricularius à marguiller, dans: Mélanges offerts à Mademoiselle Christine Mohrmann. Utrecht / Antwerpen 1963 p. 128.

² CYRILLI Hierosolymit. ep., Procatechesis seu praeuius catechesibus sermo cap. 4; PG 33 col. 339A (griech. 340A): *Intrasti (in ecclesiam), admissus es, nomen tuum inscriptum est. Vides venerandam hanc ecclesiae speciem? Vides ordinem ac disciplinam? Scripturarum lectionem, canonicarum (seu tabulis ecclesiasticis inscriptarum personarum) praesentiam, docendi ordinem et seriem?* Zum Ausdruck *κανονικῶν παρουσιᾶν* vgl. ebd. Anm. 4: *Hic (catalogus) enim non clericos tantum sed et monachos, nec viros solummodo, sed et feminas, virgines nempe et viduas ecclesiae canonici seu catalogo inscriptas complectebatur.*

³ Er zitiert auch seine Quelle unrichtig: Mit der Angabe «Mansi 4,195» ist nichts anzufangen, denn die Akten des Konzils von Karthago von 419 stehen bei MANSI 4, p. 401 sq.

⁴ VAN DEN BOSCH S. 128: *Deinde placuit omnibus episcopis, qui in hoc concilio subscripserunt, ut matricula et archibus (= archivus) Numidiae apud primam sedem sit, et in metropoli, id est Constantia.*

⁵ Vgl. vorige Anmerkung: *qui in hoc concilio subscripserunt.*

⁶ Er steht bei MANSI 4 col. 495 D am Schluß des can. 53: *De archibo et matricula Numidiae.* Möglicherweise steht er im Zusammenhang mit dem ersten Konzil von Mileve, wie Mansi in der Randbemerkung col. 494D auch andere heimatlose Texte dieser Synode zuweist. Das alles müßte im Zusammenhang mit der Geschichte des Wortes *matricula* und *archivus* eigens erörtert werden. Zum Konzil von Mileve vgl. HEFELE-LECLERCQ 2,1 p. 135. Eine *matricula*, also eine Liste mehrerer aufeinanderfolgender Bischöfe der gleichen Diözesen erwähnte im Jahr 525 ein Brief des Bischofs Bonifatius von Karthago, vgl. Littera Bonifatii ep. ad consacerdotem Messorum; MANSI 8 col. 638 B.

⁷ VAN DEN BOSCH S. 128–129. Daneben heißt diese Liste oft *census* und *ordo* vgl.

Mit anderen Beispielen will er zeigen, daß *matricula* auch das Register der Armen war, ein Wort, das nach seiner Meinung nach 578 das Armenhospiz bezeichnet¹. Die Beweisführung ist allerdings mißlungen, denn es heißt im Kanon 3 der Synode von Auxerre aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, die Weihegaben sollten *matricolae*, nach anderen Handschriften *matricolis*, d. h. soviel wie *matriculariis* gegeben werden, was Laienkirchendiener für untergeordnete Funktionen bedeutet². Die *pauperes*, also die Bedürftigen, die eventuell wegen Alter und Krankheit keine anderen Dienste leisten konnten, als in der Kirche mitzubeten, werden erst nach den Matrikulariern genannt, es sei denn, man wolle sich vorstellen, Kirchendiener und Arme hätten damals noch zur gleichen Kategorie gehört und hätten daher im gleichen Hause gewohnt.

Bei Gregor von Tours steht öfters *matricula* für die Versorgungsstätte der Armen und Kranken, aber das war nicht einfach ein Armenhaus oder die Wohnung der Bedürftigen, sondern eher das Haus jener Kirchendiener, die für die Verteilung von Gaben, deren Transport und Aufbewahrung und für die Dienste an Armen und Kranken angestellt waren³. Van den Bosch hätte dies leicht einsehen können, wenn er die Ausführungen Schäfers benützt hätte⁴. Gast unterscheidet ebenfalls den später häufig bezeugten festen Wohnsitz der Armen und Reisenden von der freieren Verteilungsstelle der Nahrung und der Kleidung, die kein Logis voraussetzt, wenn er sagt: «Neben der Versorgungsanstalt des Xenodochiums steht die losere Organisationsform der Matrikelarmen, eine Zusammenfassung unterhaltener Personen an einer Kirchenanstalt, also nicht, wie das Xenodochium, eine Anstalt selbst»⁵. Auch er sieht ohne Auseinander-

«Bibliothèques» in DACL 2,1, col. 855. – Die Synode von Chalon-sur-Saône von 647/653 can. 3; ed. DE CLERCQ, Conc. Gall. p. 304 nennt den *sacerdotalis catalogus*. Zum ebd. erwähnten Ausdruck *in ipsis canonibus* vgl. H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift S. 90 Schluß der Anm. 1. – Zu den alten Verzeichnissen der Bistümer, Kirchen, kirchlichen Anstalten und Personen einer Lokalkirche vgl. «Provincial», DACL 14,2 col. 1940; in Rom im 12. Jh. «Liber censuum». Im Abendland enthielt dieses Register der Provinz nur die Bistümer, wie ein Beispiel aus dem 7. Jh. (Toledo) zeigt; vgl. ebd. col. 1941.

¹ VAN DEN BOSCH S. 131.

² C. DE CLERCQ, Concilia Galliae, Corp. Christ. t. 148 A (Turnholti 1963) p. 265: *quicumque votum habuerit, in ecclesia vigilet et matricole* (oder *matricolis* = bessere Textvariante) *ipsum votum aut pauperibus reddat*. – Nach DACL 14, 2, col. 1721 wurde auch die *presbytera*, d. h. die Frau eines Mannes, der als Verheirateter zum Priester geweiht worden war, *matricula* genannt.

³ Die Texte bei VAN DEN BOSCH S. 130–131.

⁴ H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift S. 90–94 und S. 94 Anm. 2.

⁵ F. G. GAST, Stipendium und Unterhaltungsvertrag im fränkisch-kirchlichen

setzung mit Schäfer und ohne endgültigen Beweis in den Matrikulariern die Armen selbst, nicht die im Namen der Kirche eingesetzten Betreuer der Armen ¹.

In Wirklichkeit ist *matricula* im 6. Jahrhundert eher eine Stelle zur Austeilung von Naturalien an die Armen als ein Verzeichnis der Bedürftigen. Man muß sich davor hüten, dem Wort *canon* noch im 6. Jahrhundert die gleiche Bedeutung von Mitgliederverzeichnis eines Verbandes beizumessen, wie sie für das 4. Jahrhundert nachgewiesen ist. Wäre der Kanon im 6. Jahrhundert in Gallien ein Verzeichnis, dann weniger ein solches von Personen als von Gütern und Naturalien oder des Verteilungsschlüssels, nach dem die Einkünfte den Kanonikern und Armen zukamen.

8. *Kanon = Abgabe oder Rente (Pfründe)*

Die Kanoniker könnten dem Wort nach auch jene sein, die regelmäßig Abgaben leisten oder solche als Einkünfte beziehen. Wäre dem so, hätte Schäfer den Weg zu dieser Lösung eindeutig versperrt, weil er diese Möglichkeit scharf ablehnt ². Er gibt zu, daß der berühmte portugiesische Kanonist Agostino Barbosa († 1649) dieser Ansicht huldigt ³, sagt dann aber äußerst apodiktisch: «Die zunächstliegende und unserer Meinung nach allein richtige Deutung hat man übersehen. . . Daß die Ableitung des «*canonicus*» von «*canon*» im Sinne einer «*annona*» oder «*portio statuta*», eines Unterhaltes der Kleriker, eine in den Quellen durch nichts begründete Theorie ist, bedarf keines weiteren Beweises, da es keine Stelle gibt, welche man dafür ins Feld führen kann, und «*canon*» zwar als Wurtzins oder Weichbildrecht, nicht aber als Klerikerpfründe gebraucht wird» ⁴.

Recht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Kan. Abt. 51 (1965) S. 24–138, bes. S. 25.

¹ Er zitiert einige Literatur aus dem deutschen Sprachgebiet, darunter: A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2. Bd. (Leipzig 1912) S. 67 ff – S. REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. 2 Teile, Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz Heft 111–114 (Stuttgart 1932) Teil 1, S. 7 mit Anm. 1.

² H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift, S. 86 unter «irrigen Theorien», man schwanke darüber, ob der Ausdruck von *canon* im Sinne eines *ordo clericorum* oder einer *matricula* oder gar einer *annona* (Abgabe an den Klerus, Pfründe) abzuleiten sei.

³ *Canon* als *annona* (= Pfründe) bei H. SCHÄFER, Pfarrkirche S. 86, Anm. 5: so PH. SCHNEIDER, Die bischöflichen Domkapitel (2. Aufl. Mainz 1892) nach AUG. BARBOSA, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et capitulo. Lugduni 1640. Venetiis 1641, cap. I § 1.

⁴ H. SCHÄFER, Pfarrkirche S. 87. Er zitiert hierzu: R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., 2. Aufl. Leipzig 1894, S. 612.

Schäfer kennt demnach das Wort *canon* nur als Wurtzins, d. h. als jährlichen Bodenzins von Pächtern, die nicht die gleichen Freiheitsrechte besaßen wie die kirchlichen Kleriker ¹. Was er dagegen einwendet, bedeutet aber nur, daß das Wort *canonicus* nach deutschem Recht nicht der Empfänger einer *annona* sein kann. Dies hat der Portugiese Barbosa sicher nicht gemeint, denn das Wort *canonicus* ist typisch für die Begegnung der Gallo-Romanen mit dem Griechentum des Rhonegebietes und kommt erst nachher zu den Franken. Schäfer hat in diesem Punkt überhaupt nichts bewiesen.

Im Altertum hatte das Wort *canon* nicht nur den Sinn von Regel, Gesetz und Liste, sondern im Wirtschafts- und Steuerwesen auch die Bedeutungen von Ratenzahlung (*pensio*), Abgabe, Steuer, Staatseinkünfte (*vectigal*), Ablieferung von Naturalien zum Zeichen der Anerkennung der Herrschaft und regelmäßige Tributzahlung. Infolge der Geldinflation schuf Kaiser Diokletian 296 die Grundlage des Steuerwesens der kommenden Jahrhunderte, indem er eine Naturalabgabe von allem anbaufähigen Land, abgestuft je nach der Güte des Bodens und nach der Zahl der Arbeitskräfte forderte ². Der spätantike *canon annonarius* bestand vor allem in Getreide und Wein, also in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auch die Kirche zum Vollzug der Eucharistie benötigte ³.

Neben dieser öffentlichen Staatssteuer bedeutete *canon* auch die mehr private Entlohnung der unfreien Arbeitskräfte. So klagt der Priester Salvian von Marseille († nach 480): «Wenn die Sklaven Diebe werden, sind sie vielleicht durch ihre Not zum Stehlen gezwungen, denn auch wenn ihnen die herkömmlichen Löhne (*stipendia*) zum Lebensunterhalt geleistet werden, genügen die Herren damit mehr dem alten Brauch als dem tatsächlichen Bedürfnis der Untergebenen und so erfüllen sie zwar eine

¹ E. HABERKERN – J. FR. WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker*. Bern 1964 (2. Aufl.) S. 667 «Wurte, Wurtsasse, Wurtzins».

² J. VOGT, *Der Niedergang Roms, Metamorphose der antiken Kultur von 200–500* (Kindlers Kulturgesch.) Zürich 1965 S. 153. Auch hier zeigt sich bei der Münzentwertung die Flucht vom Geld in die Ware, vgl. ebd. S. 158.

³ *Thesaurus linguae latinae* t. 3 (Leipzig 1906–12) col. 273 unter 5a: «*canon annonarius*»; vgl. auch PAULY-WISSOWA, *Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaften* 3. Bd. (Stuttgart 1899) Sp. 1486–1487, bes. Sp. 1486 «*Canon*» als regelmäßige Abgabe, z. B. das, was nach spätröm. Recht der an die Scholle gebundene «*colonus*» seinem Schutzherrn gewähren mußte. – Vgl. K. E. GEORGES, *Lateinisch-deutsches Handwörterbuch* 1. Bd. (Leipzig 1879) col. 900 unter II b: *canon frumentarius*. Vgl. E. FAURE, *Notes sur la fiscalité du Bas-Empire et son application dans les différentes régions de l'Italie*. *Revue internationale des droits de l'antiquité* (Bruxelles) 3e sér. t. 11 (1964) pp. 149–213, bes. S. 176 und 182.

Normalabgabe (*canonem*), auch wenn diese den Sklaven zum Leben nicht ausreicht»¹. Hier ist der Kanon die Normalleistung des Herrn für den Lebensunterhalt der Sklaven, eine vom Herkommen und durchschnittlichen Bedarf früherer Zeiten her bestimmte Entlohnung, eigentlich das, was von den *stipendia* als Normalmaß immer gleich bleibt. Es ist nicht einzusehen, warum in jenen Ländern, in denen der Bischof seinen Klerikern regelmäßige Stipendien austeilte, die Gewährung eines solchen Lebensunterhaltes nicht hätte *canon* heißen können. Jedenfalls muß man sich von der Ansicht Schäfers weit entfernen, der hierin eine «in den Quellen durch nichts begründete Theorie» sieht.

Daß gerade Salvian von Marseille diesen Ausdruck braucht, ist nicht verwunderlich, weil diese Hafenstadt viele Griechen, Syrer und andere Orientalen beherbergte, die als Umgangssprache noch lange das Griechische benützten. Zudem war Marseille im 5. Jahrhundert ein Zentrum der christlichen Kultur, dort lebten Johannes Cassian († 430/35) und Gennadius († 492/505)². Im Griechischen konnte «Kanon» ebenfalls den Sinn von Steuer, Tribut, Zahlung, Sportel und Pfründe haben³. Besonders bezeichnend ist dort das «Kanonikon» für die Weihetaxe, also eine Zahlung an den Lebensunterhalt des Bischofs, zu deren Leistung die Kleriker bei ihrer Weihe spätestens seit dem 11. Jahrhundert verpflichtet waren⁴. Auch das Amt oder die öffentliche Ausübung der Funktion konnte dort «Kanon» heißen⁵. Dies entspricht dem lateinischen Wort *canonica* (*canonia*) des Mittelalters, das außer der Bedeutung «Stift» immer mehr auch Kanonikerstelle, -amt, -würde und -pfründe bedeutete⁶. Das Wort hat sich bezeichnenderweise nur im Gebiet der untersten Rhone und im angrenzenden Küstenstreifen in französischen Ortsnamen erhalten, nämlich in La Canorgue (Dep. Vaucluse) und La Conourgue (Dep. Lozère, Hérault)⁷.

¹ SALVIANUS presbyter Massiliensis, De gubernatione Dei, lib. 4 § 14; ed. F. PAULY, CSEL 8 (Wien 1883) t. 8 p. 68: *Ac primum servi, si fures sunt, ad furandum forsitan egestate coguntur: quia etiamsi stipendia usitata (scil. a dominis eorum) praestentur, consuetudini haec magis quam sufficientiae satisfaciunt et ita implent canonem, quamquam non explent satietatem (scil. servorum).*

² L. VOELKL, Marseille, TLhK 7, 107.

³ DU CANGE, Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis. 2 vol. Lugduni 1688 (reimpressio anast. Paris 1943) col. 578: *Kanon = praestatio, tributum, functio publica*, ferner col. 579: *sportula*.

⁴ *ibid.* col. 758 *kanonikon*.

⁵ *ibid.* col. 578: *functio publica*.

⁶ DU CANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis t. 2 (Niort 1883) p. 98–99.

⁷ G. LAVERGNE, Les noms de lieux d'origine ecclésiastique. Revue d'histoire de l'église de France 20. Jg., 15. Bd. (1929) p. 324.

Ist somit das Wort *canon* für die ganz regelmäßige Portion nachgewiesen, die manche Herren ihren Sklaven reichten, selbst wenn sie für das Leben der Rechtlosen nicht immer ausreichte, ist es nicht einzusehen, warum die *mensa canonica* im 6. Jahrhundert nicht genau den gleichen Sinn haben sollte: die Darreichung von Naturalien an den Tisch der bischöflichen Kleriker mit einer der Staatssteuer ähnlichen Regelmäßigkeit¹.

Man wird dagegen einwenden, der Kanon sei außer bei Salvian fast immer eine steuerähnliche jährliche, nicht tägliche Abgabe². Aber abgesehen von den Zeugnissen des Thesaurus linguae latinae für die Bedeutung mehr privater Renten darf man nicht übergehen, daß das Wort *canon* im Mittelalter wenigstens von Autoren der iberischen Halbinsel auch für kirchliche Abgaben von Klerikern zum Zeichen der Anerkennung der Mutterkirche gebraucht wurde³. Weil die Kathedrale und deren Kanonie die Mutterkirche der Diözese war, ist es durchaus denkbar, daß die Bewohner der iberischen Halbinsel die *canonica* (= Stift) der Bischofskirche bisweilen irrtümlich von *canon* = Abgabe an das Hochstift ableiteten. Bezeichnend in dieser Hinsicht sind die Prozesse in Katalonien im

GREGORIUS TURON., Liber vitae patrum, cap. 9 § 1; MGH SS rer. Merov. t. 1 A (Hannoverae 1885) p. 703 lin. 16–17: *nec ad convivium mensae canonicae cum reliquis accederet clericis*.

² Vgl. J. SIEGWART, Chorherren S. 5, für die jährliche Naturalabgabe im 4. Jh. in Antiochien, für eine jährliche Gebühr in Augsburg noch im 14. Jh. (ebd. S. 30 Anm. 3). – Lexikon der alten Welt, hrsg. von C. ANDRESEN (Zürich-Stuttgart 1965) S. 545 erwähnt den *canon vestium* in spätrömischer Zeit, das ist die Lieferung von Kleidung an die Soldaten als Steuerersatz. – Französisches etymolog. Wörterbuch, hrsg. von W. v. WARTBURG 2. Bd. 1. Hälfte (Leipzig/Berlin 1940) S. 218: um 1150 in Montpellier «cannorgal» für Jahreszins, Jahresabgabe.

³ G. FRANSEN, Deux collections de «questiones». Traditio 21 (1965) p. 492–510, bes. p. 499 n. 22 zitiert aus einer Handschrift vom Anfang des 13. Jh., welche die kanonistische Quaestionensammlung des Bernardus Compostellanus Antiquus wiedergibt, folgenden Rechtsfall: *Quidam clericus vel clerici successive quandam habentes ecclesiam ex ea annuum canonem per quinquaginta annos persolverunt canonicis matricis ecclesie. Ecclesia illa est ad ipsum episcopum devoluta. Canonici eandem prestationem volunt exigere ab episcopo innitentes soli tempori. Episcopus contradicit. Queritur quid sit iuris. – Hu(guccio) dicit quod si illi canonici allegarent causam cum tempore, audiendi sunt cum tempus probat ipsam causam; alias solum tempus non sufficeret, ut dicit ipse super illo cap. X q. iii: Quia cognovimus. . .* Bezeichnend ist, daß das Wort *canon* hier in einem kirchenrechtlichen Werk vorkommt, ferner daß es heißt *annuum canonem*, was indirekt darauf schließen läßt, daß nicht jeder *canon* eine jährliche Abgabe war. Ferner ist bedeutsam, daß letztlich die Mutterkirche der Kanoniker den «Kanon» verlangt, wodurch sich ergibt, daß der Bischof der *mensa canonicorum* auch Landgüter, Grundzinsen und Kirchensätze zuweisen konnte.

12. Jahrhundert über das Recht des Bischofs auf Jahreszinse aus den Zehnten der den Niederstiften inkorporierten Pfarreien¹, ferner, daß solche Zinse, die die Abhängigkeit von der Mutterkirche sichtbar machten, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts begannen, Hoheitsrechte zu stützen und zu begründen². Die genau gleiche Entwicklung zeigt im Spanischen das Wort *canon*, das heute noch außer der pauschalen Zoll- und Steuerabgabe die Pachtgebühr, den Ertrag aus der Miete und die feste Ertrags- oder Betriebssteuer bezeichnet³, und in älteren Wörterbüchern direkt noch als periodische Geldleistung oder als Zins zum Zeichen der Anerkennung des Landesherrn oder der öffentlichen Herrschaft aufgefaßt wurde⁴. So verstehen wir, warum der portugiesische Kanonist Barbosa die von Schäfer so heftig bekämpfte Theorie von dem jährlichen Zins an die Herrschaft vorbringen konnte.

Wir müssen Schäfer zugestehen, daß wir nicht beweisen können, daß die Bedeutung von *canon* als Anerkennungszeichen der Herrschaft schon im 6. Jahrhundert eine Rolle spielte, und so wird das Wort «Kanoniker» nicht von hier abzuleiten sein, sondern vielmehr von der Leistung des Herrn an seine Diener, in der Kirche von der Stipendiengewährung des Bischofs an die von ihm direkt abhängigen Kleriker. Aber wir können die Gesamtentwicklung nicht verstehen, wenn wir nicht beide Bedeutungen in ihrem Zusammenspiel im Auge behalten, die eine mehr für die iberische Halbinsel, für Südfrankreich und Norditalien, die andere mehr für das fränkisch-burgundische Siedlungsfeld. Denn wenn die Synode von Clermont 535 sagt, alle Priester und Diakone, die nicht in der Stadt oder auf dem Land *canonici* sind, müßten die höheren Feste beim Bischof feiern⁵, sind die Kanoniker hier natürlich gerade nicht diejenigen, welche bei der Kathedrale leben, sondern die bei anderen Mutterkirchen zu Stadt und zu Land an den höchsten Festen die kirchlichen Abgaben im Namen des Bischofs, der Einzelgemeinde oder der übrigen dort angestellten Geist-

¹ Vgl. dazu: O. ENGELS, Episkopat und Kanonie im mittelalterlichen Katalonien; in: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. 21. Bd. (Spanische Forschungen der Görresges. 1. Reihe, 21. Bd.) Münster i. W. 1963, S. 130–131.

² Vgl. ebd. S. 134.

³ R. J. SLABÝ und R. GROSSMANN, Wörterbuch der spanischen und deutschen Sprache. 1. Bd. Spanisch-Deutsch (Leipzig 1932) S. 119 «*canon*».

⁴ Enciclopedia universal ilustrada europeo-americana, t. 11 (Barcelona, ohne Jahr, um 1912) S. 173 «*canon*» = Lo que paga en reconocimiento del dominio directo de algún terreno» – Real Academia Española. Diccionario de la lengua española. (Madrid 1965, p. 248) «*canon*, n. 9»: «Prestación pecuniaria periódica que grava una concesión gubernativa o un disfrute en el dominio público»

⁵ DE CLERCO, Concilia Galliae, Corp. Christ. t. 148 A p. 109 can. 15.

lichen entgegennehmen. Hier kann also nicht das Stipendium des Bischofs, sondern nur der *canon* als kirchliche Abgabe an die Mutterkirche eine Rolle spielen, wenn der Sinn von «Lebensunterhalt» hier bereits den Begriff verengt. Clermont lag noch im Einflußbereich des griechischen Südens.

Anders regelt man das Leben der Kleriker in der fränkischen Stadt Orléans anläßlich der Synode von 538. Hier gebieten die Bischöfe im Kanon 12, die ungehorsamen Kleriker dürften nicht mit den Kanonikern aus Kirchengütern *stipendia et munera* beziehen. Es muß jedem, der den Text genau analysiert, einleuchten, daß es viele Kleriker gab, nur aber eine bestimmte Anzahl von solchen, die *canonici* im Sinn von Stipendienbezüger waren. Das Gesetz soll einschärfen, daß man ungehorsame Kleriker nicht zu jenen Posten erhebt, auf denen sie Kirchengüter verwalten und Nahrungsreichtümer regelmäßig selbst beziehen und anderen weiterverteilen¹.

Überschaut man die spätere Epoche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert, so läßt sich feststellen, daß es im Süden Frankreichs, in Oberitalien und im Norden der iberischen Halbinsel den *canon* als Abgabe zur Anerkennung der Mutterpfarre oder Mutterkirche gab. Dort waren die *canonici* demnach die Geistlichen einer bedeutenden Mutterkirche², d. h. einer Pfarrei. Im nördlichen Frankenreich dagegen – und dies allein ist sehr wichtig für die historische Zukunft – sind die *canonici* jene, die für ihren liturgischen Dienst den Lebensunterhalt aus Kirchengütern meist in Form von Naturalien – vor allem die Reichtümer für den Tisch – regelmäßig beziehen. Dies stimmt auch gut zusammen mit der Beobachtung, daß in Italien, Südfrankreich und Spanien ursprünglich nur die Träger höherer Weihen als Kanoniker in Frage kamen, während im Frankenreich schon beim Konzil von Tours 567 sogar die Lektoren *canonici* waren³. Die Aachener Regel von 816 zählte es zu den Merkmalen eines Kanonikers, daß er Kirchengüter zur Nutznießung erhielt oder, wenn er keine Grundstücke haben wollte, daß der Bischof durch Lieferung des Notwendigen

¹ Ibid. p. 119 can. 12. – H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift, S. 100, hat den Text mißverstanden, denn es heißt nicht, alle Kleriker müßten *canonici* sein, sondern setzt gerade voraus, daß es manche gibt, die es nicht sind.

² Vgl. Französisches etymologisches Wörterbuch, hrsg. von W. v. WARTBURG, 2. Bd. 1. Hälfte (Leipzig/Berlin 1940) S. 219: «Canonja» in Katalonien für Stift oder Pfarrkirche, italienisch «canonica» für das Pfarrhaus. – P. CATALÀ I ROCA, Noms de Lloc i de Sant de la Diòcesis de Tarragona. Boletín de dialectología española 3 ser. t. 40 (1964) p. 44 «La Canonja» = Filialhaus von Kanonikern von Tarragona.

³ DE CLERCQ, Conc. Gall. p. 119 can. 20.

für ihn zu sorgen hatte¹. Diese Einrichtung war gerade seit der karolingischen Zeit ein kirchliches Bedürfnis, weil Benefizien an verheiratete Laien sehr oft auf Grund von Erbensprüchen, ferner wegen Kriegen und Gewaltmaßnahmen verloren gingen, während die Bischöfe ihren eigenen Untergebenen, den Klerikern, ohne große Gefahr der Entfremdung, ohne Lehenseid oder Prekarienvertrag und ohne umständliche Sicherungen kirchliche Güter leihen konnten, vorausgesetzt, daß die Kleriker nicht wie die Laien heirateten und die Verwandten und Nachkommen bereicherten².

Die Erklärung, der Kanoniker sei bei den Franken ein Empfänger von Reichnissen aus Kirchengut, scheint auf den ersten Blick fast materialistisch oder das Ergebnis einer einseitig wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung zu sein. Gerade dieser wirtschaftliche Aspekt war für kirchliche Dekrete nicht das Hauptthema, weil die Kirche auch andere Bußen kennt als nur den Entzug zeitlicher Güter. So ist es leicht einzusehen, warum das Wort *canonicus* in der vorkarolingischen Zeit so selten in den Quellen erscheint.

Warum aber sind die Kanonikerstifte gerade im fränkischen Gallien entstanden oder warum sind die Kleriker gerade hier allmählich immer mehr «Kanoniker» genannt worden? Haben etwa die Geistlichen anderer Länder weniger vom Kirchengut oder dessen Nutzen gelebt? Wir dürfen schon ganz allgemein feststellen, daß sich die Franken als besonders tüchtige Organisatoren erwiesen haben und mit ihrer Auffassung vom Personenverbandstaat auch auf die Nachbarvölker einen staatsbildenden Einfluß ausgeübt haben³. Sie haben seit der Bekehrung Chlodwigs die kirchliche Gesetzgebung des Südens samt der Vorschrift des Zölibats der Geistlichen übernommen, besonders aber die Dekrete der Reformsynoden unter Cäsarius von Arles. Daher konnten im fränkischen Reich die Bischöfe das Leben der Kleriker und ihren Lebensunterhalt viel früher auf die Dauer festlegen als die arianischen und halb heidnischen Nachbarvölker, etwa die Westgoten, Langobarden, Alemannen und Slawen.

¹ *Institutio canonicorum Aquisgranensis*, ed. A. WERMINGHOFF MGH Leg. sect. III: Concilia t. 3: Concilia aevi karolini, pars I (Hannoverae 1906) cap. 120 p. 399–400: *Qui clerici in congregatione constituti ecclesiastica accipere debeant stipendia...* (p. 400 lin. 9) *Si tales fuerint, qui nec suas nec ecclesiae velint habere possessiones, horum necessitatibus... de facultatibus ecclesiae debent subvenire praelati.*

² Weil der Kleriker ohnehin ähnlich wie ein Vasall dem Bischof in Freiheit unterworfen war; vgl. A. DOPFCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, 3. Aufl. 1. Teil (Darmstadt 1962) S. 232–233.

³ A. NITSCHKE, Mittelalter, in: «Geschichte» (Das Fischer Lexikon, Bd. 24) Frankfurt am Main 1961, S. 155–156 zur Auffassung vom Personenverbandstaat.

In der Kirche des Merowingerreiches spielte auch die Sicherung des Lebensunterhaltes der Kleriker eine besonders wichtige Rolle, weil dort das Abgabewesen besser organisiert war als in anderen Ländern. Zum Thema der Meßoblationen in den Pfarreien sagt Georg Schreiber: «Das Urkundenwesen des französischen Hochmittelalters ist für diese Zusammenhänge weit ergiebiger und gesprächiger als der Quellenbezirk anderer abendländischer Gebiete»¹. Den Grund dafür möchte er am liebsten in der gallischen Liturgie sehen, war es doch Gallien, wo sich der Opfergang der Gläubigen zum festen Brauch ausbildete². Er weist auch auf Kanon 4 der Synode von Macon 585 hin, wo es heißt, Männer und Frauen müßten an allen Sonntagen Brot und Wein als Opfergabe zum Altar bringen³. Die gleiche Synode formulierte im Kanon 5 das erste allgemeine Zehntgesetz⁴.

Vom theologischen Standpunkt aus betrachtet liegt der Ursprung des Brauches regelmäßiger kirchlicher Abgaben in der Idee, zum Gebete genüge nicht die Bereitschaft zur Hingabe seiner selbst (*devotio*), sondern der Gläubige müsse auch etwas von dem Seinen Gott darbringen. In der Eucharistielehre spricht Bischof Irenäus von Lyon († um 202) als erster diesen Gedanken klar aus, ein Mann, der griechisch sprach, in Gallien missionierte und mit seinem Schrifttum jahrhundertlang auf die Romanen weiterwirkte, wie ja auch das Wort «Kanon» am Schnittpunkt griechischer und lateinischer Kultur in Gallien eine besondere Bedeutung erhielt. Als erster lehrte Irenäus, die materiellen Opfergaben von Brot und Wein seien nötig, um den inneren Opferakt und die Danksagung der Kulturteilnehmer sichtbar zu machen⁵. Damit hat er das dingliche Opfer *ex professo* begründet und er gestaltete dieses Anliegen weiter aus, als er sagte, Brot und Wein würden bei der Verwandlung zur Menschheit Christi zur eigentlichen Opfergabe und zugleich zur himmlischen Speise für das Heil der Gläubigen⁶.

¹ G. SCHREIBER, *Gemeinschaften des Mittelalters. Recht und Verfassung, Kult und Frömmigkeit* (Gesammelte Abhandlungen Bd. 1) Münster i.W. 1948, S. 315, über die missalen Oblationen.

² Ebd. S. 315; vgl. J. A. JUNGSMANN, *Missarum sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe*. 2. Aufl. 1. Bd. (Wien 1949) S. 6 und 10 stellt ebenfalls in Gallien eine besondere Entfaltung des Opfergangs der Gläubigen fest.

³ G. SCHREIBER, *Gemeinschaften* S. 319.

⁴ DE CLERCQ, *Conc. Galliae CC 148A*, p. 241 can. 5.

⁵ J. P. DE JONG, *Der ursprüngliche Sinn von Epiklese und Mischritus nach der Eucharistielehre des heiligen Irenäus*. *Archiv für Liturgiewissenschaft*, hrsg. von Emmanuel v. Severus OSB. Bd. 9, 1. Halbband 1965 (S. 28–47), bes. S. 29–31.

⁶ Ebd. S. 30 und 36.

Diese Idee der Verleiblichung und Verdinglichung des geistigen Opfers hat gerade in Gallien besonders dazu beigetragen, den Klerus von materiellen Lasten zu befreien. Wir können dies aus der Gesetzgebung ablesen. Noch in den um 475 entstandenen *Statuta ecclesiae antiqua* ist es normal, daß die Geistlichen von ihrem Handwerk oder vom Ackerbau leben¹. Am Ende des 5. Jahrhunderts war der Anteil der Einkünfte des Klerus aus dem Kirchengut auf ein Drittel oder Viertel festgesetzt. Im 6. Jahrhundert begannen selbst die ärmsten Kleriker, die nur vom Kirchengut ihr Leben fristeten, die übrigen Kirchenarmen in ihrer Stellung als bezugsberechtigte Personen zu überholen². Etwas vereinfachend könnte man sagen: Im 5. Jahrhundert konnten viele Geistliche eines Handwerks nicht entbehren, um ihren Lebensunterhalt zu sichern; im 6. Jahrhundert dagegen gestattet ihnen der immer anspruchsvoller werdende Kirchendienst immer weniger Zeit für eigene Handarbeit.

Der Begriff *canonicus* im fränkischen Sinn liegt nicht mehr in der Linie des klar definierbaren römischen, sondern des spätantiken, dem Empfinden des Volkes näherstehenden vulgären Rechtes, das es dem römischen Recht überhaupt ermöglichte, in primitiver Form das Frühmittelalter zu überleben³. Wie im 6. Jahrhundert in der Liturgie immer mehr die Formeln die Neuschöpfungen zu ersetzen begannen⁴ und wie beim Unterhalt des Klerus das Handwerk langsam in den Hintergrund trat, taucht umso leichter das vulgäre Kulturelement auf, wie Wieacker in Parallele zum Volksrecht feststellt: «So tritt ja auch in der Vulgärkunst dieser Zeit der Niedergang des künstlerischen, ja handwerklichen Könnens

¹ *Statuta ecclesiae antiqua*, Corp. Christianorum t. 148 ed. C. MUNIER, n. 29 p. 171: *Clericus victum et vestitum sibi artificiolo vel agricultura absque officii sui dumtaxat detrimento praeparet*; – ibid. n. 45 p. 173: *Omnes clerici qui ad operandum validi sunt, et artificiola et litteras discant*. Zum Datum vgl. ebd. S. 163.

² DACL 14, 2 col. 1907 «propriété ecclésiastique».

³ F. WIEACKER, *Recht und Gesellschaft in der Spätantike*. Urban-Bücher 74. Bd. (Stuttgart 1964) S. 42.

⁴ In dieser Hinsicht ist es interessant, daß «cânon» im Portugiesischen auch «Gebetsformel» bedeutet, vgl. Taschenwörterbuch der portugiesischen und deutschen Sprache (Methode Toussaint-Langenscheidt) 1. Teil: Portugiesisch-Deutsch, 2. Aufl. (Berlin 1909) S. 102. – C. DE FIGUEIREDO, *Novo Dicionario da lingua Portuguesa*. 4. Aufl. vol. 1. (Lissabon 1922) p. 371 «cânon» ... «fórmula de orações». – Auch die Sakramentare entstanden frühestens um 540; vgl. B. KLEINHEYER, *Sakramentar*, LThK 9, 237. Es ist bezeichnend, daß das älteste Sakramentar, nämlich das von Verona, als jüngste Texte solche des Papstes Vigilius (537–555) enthält, was beweist, daß man unter diesem Papst erstmals das Bedürfnis nach einer umfassenden liturgischen Formularsammlung empfand.

und im Vulgärlatein der Abstieg der Kunstprosa bedenklich genug hervor. In dieser Richtung verleugnet der Vulgarismus seinen Ursprung aus einer weltgeschichtlichen Kulturregression nicht»¹. Dies gilt für das weltliche Rechts- und Kulturleben.

Im religiösen Bereich kann der Niedergang eines Volkes oder einer Kultur die gläubigen Menschen zu einer tieferen Neubesinnung anregen, wie es in der Provence zur Zeit des Cäsarius von Arles feststellbar ist. Die Vulgarismen sind in solchen Fällen ein Zeichen der Anpassung an eine breitere Volksschicht. Der Verzicht auf künstlerische Perfektion regte zur Verinnerlichung an. Die Erziehung des Volkes wurde zum wesentlichen liturgischen und seelsorglichen Anliegen der Bischöfe. Das Volk war umso leichter zu Abgaben an den Klerus bereit.

Die Oblationen und Zehnten wurden aber noch nicht zum *canon* im Sinn von Einzelpfründen. Irgendwelche täglichen Rechnisse gab es in Klöstern, Stiften und Wohltätigkeitsanstalten weit über Gallien und die lateinische Kirche hinaus². Beim *canon* der Kanoniker ging es um einen mit dem regelmäßigen Gottesdienst verknüpften Lebensunterhalt. Der Kirche lag es nicht so sehr daran, daß der einzelne, ob jung oder alt, ob gesund oder krank, zu jeder Pflichtstunde zugegen war, wenn er benötigt wurde, als daß der Gottesdienst der Gemeinschaft gesichert war, so daß Gott durch ständiges Gebet verherrlicht und um Barmherzigkeit angefleht wurde. Selbst beim Zerfall der kanonikalen Einrichtung und beim Entstehen von Ersatzinstitutionen zeigt sich noch etwas vom Grundanliegen der Menschen des Frühmittelalters. Die abergläubische Kehrseite und gleichsam die Karikatur des Kanonikertums und der kanonischen Abgabe waren die Wetterzauberer, die in karolingischer Zeit im Gebiet der mittleren Rhone von den Bewohnern fast so etwas wie Steuern bezogen gegen das Versprechen, durch ihre Zaubersprüche Gewitter, Hagel und anderes Unheil fernzuhalten. Die regelmäßige Naturalabgabe von Feldfrüchten, eine Karikatur des Kirchenzehnten, den die *tempestarii* einheimsten, hieß bezeichnenderweise *canonicum*³. Das Bewußtsein, daß wenigstens ein

¹ F. WIEACKER, *Recht und Gesellschaft* S. 41.

² Für Konstantinopel, vgl. z.B. die Pfründe, die der Dichter Theodoros Prodromos († 1166) wegen seiner großen Armut eine Zeitlang im Manganonkloster in Byzanz erhielt (LThK 10, 45).

³ Die Wettermacher hießen *tempestarii*; vgl. AGOBARDI ep. Lugdun., *Liber de grandine et tonitruis*; PL 104, 147A–158C, bes. cap. 15 col. 156D–157A: *Haec stultitia est portio non minima infidelitatis, et in tantum malum istud iam adolevit, ut in plerisque locis sint homines miserrimi, qui dicant se non equidem nosse immittere*

kleiner Teil des Volkes sich regelmäßig dem Dienste der höheren Wesen widmen sollte, um diese gütig zu stimmen, während die meisten auf dem Felde arbeiten, mag aus dem Heidentum in die vulgären Formen religiöser Betätigung gerade im Gebiet von Lyon übergegangen sein, wo Irenäus die kultische Bedeutung des sichtbaren Opfers gegen die Gnostiker so betont hatte. Im Christentum gab es keine Wetterzauberer, aber hier verrichteten Mönche und Kleriker das regelmäßige Chorgebet und so mag der Zehnte in etwa im primitiver denkenden Volk die Rolle des *canonicum* gespielt haben, weil die abergläubischen Leute dachten, die Verweigerung der Kirchensteuer bringe Unglück. Das berührt nicht den wahren Zweck des christlichen Gottesdienstes ¹.

II. DIE GRUNDBEDEUTUNG DES WORTES «CANONICUS» IM 6. JH.

Der *canon*, von dem seit 538 (Synode von Orléans) das Wort «Kanoniker» abzuleiten ist, war der verpflichtende Grundbestand des ursprünglich zur Seelsorge gehörenden, täglichen Gottesdienstes, vor allem des Stundengebetes (*horae canonicae*), verbunden mit der regelmäßigen Gewährung der dazu gehörigen gemeinschaftlichen Naturaleinkünfte (*mensa canonica*).

Der *canonicus* ist demnach der Kleriker (oder Kirchendiener), der das Offizium feierlich singt oder betet und zu diesem Zweck in der Nähe einer Kirche oder eines Oratoriums wohnt, wo eine Übernachtungsmöglichkeit geschaffen ist, damit er in der Zeit, wo er regelmäßig und ständig oder wenigstens für je eine Woche (oder eine andere Zeitspanne) abwechselnd dient, zur Nacht- oder Morgenhore geweckt werden kann. Bei diesem Heiligtum werden vom Bischof oder von den Gläubigen die Naturalien gespendet, die zum Vollzug der Eucharistie an gewissen Festen und Tagen nötig sind, vor allem aber jene ganz kanonischen (ohne Ausnahme täglich

tempestates, sed nosse tamen defendere a tempestate habitatores loci. His habent statutum, quantum de frugibus suis donent, et appellant hoc «canonicum». Multi vero sunt qui sponte sacerdotibus decimam nunquam donant, viduis et orphanis caeterisque indigentibus eleemosynas non tribuunt. . . canonicum autem quem dicunt suis defensoribus (a quibus se defendi credunt a tempestate) nullo praedicante, nullo admonente vel exhortante, sponte persolvunt, diabolo inliciente. Erzbischof Agobard von Lyon starb 840. Die Institution dürfte mindestens ins 8. Jh. zurückgehen.

¹ Ebd. wirft Agobard den Leuten vor, die den Zehnten ungern, nur unter gesetzlichem Zwang oder nach langen Forderungen zahlen, das *canonicum* freiwillig zu entrichten.

gelieferten) Reichnisse, die zum Mittagessen nach der Sext und zur regelmäßigen Abendmahlzeit nach der Vesper ausgeteilt und meist am gemeinsamen Tisch genossen werden.

1. Der «Kanon» als Liturgiedienst mit einem Benefizium

Die Bezeugung des gemeinsamen Tisches in Tours seit der Mitte des 6. Jahrhunderts hat die meisten Historiker verführt, das wesentliche Merkmal der Kanoniker seit dem 6. Jahrhundert in einer Form des Gemeinschaftslebens zu sehen. Man dachte, die Kanoniker seien seit ihrem ersten Auftreten solche Geistliche, die lebenslänglich in einem Haus zusammenlebten oder sich zu einem ortsbeständigen, gesetzlich verankerten gemeinsamen Essen verpflichteten¹. In Wirklichkeit liegt der Ursprung des Kanonikertums nicht in einer Lebensweise, sondern in einer kirchlichen Funktion, die in manchen Fällen zur vollen Erfüllung eine entsprechende Lebensweise verlangt. Wir können keineswegs beweisen, daß eine *stabilitas loci* wie die der benediktinischen Zönobiten im Abendland im 6. Jahrhundert ein Merkmal der *canonici* gewesen wäre.

Es ist auffällig, daß das Wort *canonicus* für die höheren Geistlichen der Pfarreien oder Quasi-Pfarreien im lateinischen Bereich erstmals 535 erscheint, wenige Jahre, nachdem wir in Gallien erstmals *presbyteri, qui sunt in parrociis constituti*², d. h. in Pfarreien eingesetzte Seelsorgepriester, feststellen können. Aus dem Vergleich der Synodenbeschlüsse von 529 und 535 ergibt sich streng genommen nur, daß in jedem Zentrum der Seelsorge wenigstens ein Priester oder Diakon vorhanden war, der auch an höheren Festen dort den seiner Weihe entsprechenden ganzen Gottesdienst abhalten durfte und dazu verpflichtet war. Der Diakon hat in diesen Fällen die Eucharistiefeyer mit früher konsekrierten Gaben vollzogen. Nur ungenau können wir verfolgen, ob und wie oft die Geistlichen einander abwechselten, wie es beim Stundengebet in Gallien an vielen Orten Brauch war³. Man muß hier auch zwischen den Volkshoren des 5. Jahr-

¹ H. LECLERCQ, Chanoines, DACL 3, 223: «les premiers essais de communautés ecclésiastiques» . . . «cette forme de vie commune»; vgl. CH. DEREINE, Chanoines, DHGE, t. 12, col. 353–405. – J. WIRGES, Die Anfänge der Augustiner-Chorherren S. 47–71 setzt voraus, daß die verschiedenen Gemeinschaften der Kanoniker mit dem gemeinsamen Tisch in Tours im 6. Jh. ihren Anfang genommen haben (S. 72), so daß man daraus spontan schließt, die Gemeinschaftsform sei das Kennzeichen des Kanonikers.

² Synode von Vaison 529 can. 1; ed. DE CLERCQ, Conc. Galliae p. 78: *presbyteri, qui sunt in parrociis constituti*.

³ P. SALMON, L'office divin. Histoire de la formation du bréviaire (Lex orandi t. 27) Paris 1959, p. 77.

hunderts am Morgen und Abend, bei denen nicht immer höhere Geistliche, wohl aber Türhüter und Lektoren fungierten, und dem vollen klerikalen Offizium des 6. Jahrhunderts unterscheiden.

Soviel können wir aus den Quellen ersehen, daß in den Jahren zwischen 527 und 538 in Gallien in den Zentren der Seelsorge auch außerhalb der Bischofsstädte wenigstens je ein Priester für längere Zeit als nur den jeweiligen Wochendienst eingesetzt war, wenn nicht für die Betreuung eines einzelnen Kirchengebäudes, so wenigstens für einen bestimmten Personenkreis einer stärker bevölkerten Gegend¹. Dies gilt seit 529 bis 533 sicher für den Süden, nämlich die Provence und deren Nachbargebiete, z.B. für Burgund, kurz gesagt für jene Gegenden, wo die entscheidenden Synoden stattfanden².

Spätestens seit 533 verbreiteten sich diese südlichen Einrichtungen nach Norden in das Frankenreich, denn in diesem Jahr nahmen am Konzil von Orléans bereits fünf Metropolen und die Vertreter einer sechsten Kirchenprovinz Galliens teil, so daß wir auf eine Vereinheitlichung der kirchlichen Gesetzgebung schließen dürfen. Bei dieser Kirchenversammlung wurde im 14. Kanon den Klerikern, d.h. den Graden unterhalb des Diakonats, die Absetzung angedroht, wenn sie ihren Dienst nicht wenigstens dann erfüllten, wenn sie an der Reihe waren³. Die niederen Kleriker wechselten einander nach diesem Zeugnis in ihrer Funktion ab. Gerade der Gegensatz zwischen dem stärker ortsbeständigen Amt der höheren Weihegrade (= des Kanons) und dem Wechseldienst der niederen Kleriker erklärt das erste Auftreten des Wortes *canonicus* im Jahre 535 für die Priester und Diakone, die ständig im Dienste standen.

¹ Dies geht aus dem Vergleich folgender Texte hervor: Synode von Agde 506, can. 21 ed. C. MUNIER p. 202–3: *parrociae, in quibus legitimus est ordinariusque conventus*; – Synode von Carpentras 527; ed. DE CLERCQ p. 48 lin. 12–13; – Synode von Vaison 529, can. 1, ibid. p. 78. – Konzil von Orléans 538 can. 21; ibid. p. 122: *De his vero clericorum personis, que de civitatensis ecclesiae officio . . . dioceses vel basilicas . . . suscipiunt ordinandas.*

² Vgl. die geographische Karte im Anhang bei DE CLERCQ, Conc. Gall., CC t. 148A, nach S. 422: Carpentras, Vaison im Süden. – Im burgundischen Gebiet lag Epaône, wo 517 eine Synode stattfand.

³ Wörtlich übersetzt: « wenn sie nicht abwechslungsweise zur Kirche kommen », vgl. DE CLERCQ, Conc. Gall. p. 101 lin. 56: *Clerici qui officium suum implere despiciunt aut vice sua ad ecclesiam venire detractant, loci sui dignitate priventur.* In Tours kam schon im 4. Jh. täglich ein anderer Lektor an die Reihe; vgl. SULPICII SEVERI, Vita s. Martini cap. 9, 4–5; ed. C. HALM, CSEL t. 1 (Wien 1866) p. 119 lin. 14–18: *Nam cum fortuito lector, cui legendi eo die officium erat, interclusus a populo defuisset, turbatis ministris, dum expectatur qui non aderat, unus e circumstantibus sumpto psalterio, quem primum versum invenit, arripuit.* – 567 wechselten die Lektoren

2. Die basilikale Liturgie als öffentlicher Dienst

In den älteren katholischen Handbüchern der Liturgik heißt es, der Geistliche sei zum Brevier und der Kanoniker zum Besuch des Chores auf Grund des Amtes bestimmt und verpflichtet, denn der Kleriker sei Diener des öffentlichen Kultes, gleichsam Abgeordneter von Gott und der kirchlichen Gemeinschaft *in persona Ecclesiae* zu beten¹. Die Frage, inwieweit Chor- und Brevierpflicht ursprünglich ein öffentliches, nicht privates Offizium gewesen sei, wird kaum gestellt. Wenn aber die Geistlichen in Gallien im 6. Jahrhundert auf Grund des ausgedehnten Stundengebets nicht mehr imstande waren, vom Handwerk zu leben und daher immer mehr auf Stipendien angewiesen waren, muß man sich fragen, ob das Chorherrentum nur eine Luxuserscheinung war, die auf den privaten Übereifer einiger Bischöfe zurückgeht.

Die Liturgie nahm deswegen so viel Zeit in Anspruch, weil sie nicht mehr nur die Feier der Messe, sondern eine minimale *laus perennis* wie im burgundischen Saint-Maurice in Agaunum ermöglichen sollte, d.h. die Heiligung jedes Zeitraumes von drei heutigen Stunden, wie es dem Denken der Antike entsprach. Die Lehre vom Opfer der Gläubigen bei der Messe mußte in irgendeiner Form auf den übrigen Gebetsgottesdienst erweitert werden. Das Beten gewisser Psalmen wurde Opferersatz, wenn man es als Werk der Buße auffaßte. Diese Wendung trat offenbar in den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrhunderts zutage. Cäsarius von Arles führte damals die kleinen Horen in der Stephansbasilika, die später Sankt Trophimus hieß, in Arles ein, um den Büßern keine Ausrede zu lassen, sie hätten ihre Gebetspflicht nicht erfüllen können². Ein Datum für das Psalmengebet als Bußwerk haben wir in der Aufzählung der sieben Bußpsalmen

einander wöchentlich ab, vgl. Conc. Turon. a. 567; ed. DE CLERCQ, Conc. Gall. p. 183 can. 20: *subdiaconos et lectores... qui vicissim septimanas suas cum illo (archipresbytero) facere omnino procurent.*

¹ C. CALLEWAERT, *De sacra liturgia universim* (Brügge 1933) n. 24 ff; DERSELBE, *De breviarii Romani liturgia* (ibid. 1931) n. 205. – Diese Gedankengänge zitiert O. ROUSSEAU, *Le prêtre et la louange divine. La maison Dieu* n. 21 (1950) S. 8–9 und zeigt das Ungenügen solcher Begründungen der Brevierpflicht S. 10 mit dem Hinweis, daß die orientalischen Kirchen dem Offizium viel freier gegenüberstehen und daß es in diesen Riten keine Kanoniker gibt.

² So läßt sich der Satz der *Vita Caesarii* ep. Arelat. cap. 15; MGH Script. rer. Merov. t. 3 (Hannover 1896) p. 462 lin. 10–13 auslegen: *De profectibus itaque cunctorum sollicitus et providus pastor statim instituit, cotidie tertiae sextaeque et nonae opus in sancti Stephani basilica clerici cum hymnis cantarent, ut si quis forte saecularium vel penitentium sanctum opus exsequi ambiret, absque excusatione aliqua cotidiano interesse possit officio.*

durch Cassiodor in seinem um 538 geschriebenen Psalmenkommentar ¹. Das Neue an der Einrichtung des Chorgebetes dieser Jahre liegt nicht darin, daß man versuchte, die täglichen Pflichtgebete in der Kirche anstatt zuhause zu verrichten, sondern daß es nicht mehr dem Zufall überlassen blieb, ob die Laien, die gottgeweihten Jungfrauen und die Büber in einer Bischofsstadt eine Betergruppe fanden, wo sie sich dem Chor anschließen konnten. Denn das ortsbeständige Zusammenkommen wenigstens an einem einzigen Ort der Bischofsstadt verfestigte sich damals zur Institution.

Dieses Pflichtgebet fand nun auch regelmäßig in der Öffentlichkeit statt, nicht mehr in abgeschlossenen Klosterräumen und in kleinen, den Elitegruppen reservierten Oratorien. Die Basiliken waren allen Gläubigen offenstehende geweihte Stätten. Das *sanctum opus*, wie es in der *Vita Caesarii* heißt ², war nicht nur *publicum* in dem Sinn, daß es dem Volk zugänglich blieb, sondern daß es, wie im Römerreich der Tempeldienst und die heidnischen Opfer, im Namen der *res publica* abgehalten wurde. Das Gemeinwohl der Bürger, selbst jener, die nicht fromm waren, verlangte in der Kaiserzeit die Anstellung einer Gruppe von Kultdienern. Auch der neu zum Christentum übergetretene Konstantin der Große wünschte im Kampf gegen Licinius, der noch Zauberer und Auguren zu Rate zog, die Fürbitte der Christen ³. Von diesem Gottesdienst hing nach seiner Ansicht das Wohl des Staates ab ⁴. Daher bat Konstantin die Bischöfe der Gegend von Arles, immer für ihn bei Gott einzustehen ⁵ und befreite schon 312/313 den afrikanischen Klerus von öffentlichen Dienstleistungen, weil die Geistlichen mit ihrem der Gottheit geschuldeten Kult dem Gemeinwesen den größten Gewinn einbrächten ⁶.

¹ CASSIODORUS, *Expositio psalmodum* 6,1 zum 6. Psalm, Corp. Chr. 97 (Turnholti 1957) p. 71 lin. 43–47: *Memento autem quod hic paenitentium primus est psalmus, sequitur tricesimus primus, tricesimus septimus, quinquagesimus, centesimus primus, centesimus vicesimus nonus, centesimus quadragesimus secundus*. Zum Datum 538 der ersten Rezension vgl. ebd. p. XII.

² Vgl. vorige Anmerkung.

³ H. DÖRRIES, *Konstantin d. Gr.* (Urban-Bücher Bd. 29) S. 46 und 48.

⁴ Ebd. S. 97; Konstantin fürchtete in seinem Erlaß an Älafius von 314, Gott könnte zum Zorne gereizt werden und Schlimmes über das Menschengeschlecht verhängen, wenn er nicht gebührend geehrt werde: «Dann nämlich kann ich wirklich sicher sein und darf von der lauterer Güte des mächtigen Gottes Günstiges und Gutes erhoffen, wenn ich merke, daß alle den heiligen Gott mit dem gebührenden Kult der katholischen Religion in brüderlicher Eintracht verehren»; vgl. H. DÖRRIES, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins*. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philolog.-hist. Klasse 3. Folge Nr. 34 (Göttingen 1954) S.22.

⁵ H. DÖRRIES, *Konstantin d. Gr.* S. 98.

⁶ Ebd. S. 39.

Nicht die Mönche und auch nicht der *pontifex maximus* der Römer hatte das Pflichtgebet zu organisieren, sondern die Bischöfe. Dementsprechend legte der Kaiser Gratian 378 den seit Augustus von den Kaisern getragenen Titel *pontifex maximus* ab¹, wie ja auch der Bau der großen Basiliken durch die Kaiser seit Konstantin, wenigstens im Westen, immer seltener wurde und in der bedeutendsten nachkonstantinischen kaiserlichen Kirchenstiftung des Westreiches von 386, der Paulskirche in Rom, ihren vorläufigen Abschluß fand², bis die Herrscher in Ravenna, die Könige von Burgund und der Franken wieder repräsentative Basiliken errichteten.

Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts verselbständigte sich die Aufgabe der Bischöfe bei der Organisation des öffentlichen, im Staats- und Gemeininteresse liegenden Gottesdienstes, zuerst in Jerusalem, Afrika und Rom, seit der Ablegung des Pontifextitels durch die Kaiser auch im Norden, in Arles und Trier und seit dem Beginn des 6. Jahrhunderts allgemein in Burgund und im Frankenreich. Die lange Zurückhaltung der ehemals keltischen und nun zum Teil germanisierten Gegenden gegenüber einem christlichen öffentlichen Tempelgottesdienst erklärt sich vielleicht aus der Religionsgeschichte, denn Kelten und Germanen kannten zuerst als Kultstätten offene Plätze, Wälder und Einöden³.

Dort wo die Kelten in römischer Zeit am stärksten hellenisiert wurden und ihr Kult sich früh den Göttern des römischen Staates zuwandte, sind dann auch in germanischer, christlicher Zeit die ersten öffentlichen, für eine Dynastie repräsentativen Kultstätten mit regelmäßigem Stundengebet entstanden. Zur Zeit des Augustus war der Mittelpunkt der römischen Institutionen der drei gallischen Provinzen Lugdunum (Lyon). Dort

¹ M. BIERBAUM, *Pontifex maximus*, LThK 8, 613.

² W. SAS-ZALOZIECKY, *Die altchristliche Kunst* (Ullstein-Buch Nr. 4007) Frankfurt a. M. 1963, S. 29.

³ J. RYAN, *Kelten*, Religionsgeschichte, LThK 6, 110. – Von den Kulturen der älteren Germanen zu sprechen, ist beim heutigen Forschungsstand schwierig. Hier gilt, was KOSSACK in der Fischer Weltgeschichte Bd. 7, *Der Aufbau des römischen Reiches*, hrsg. von P. GRIMAL, Frankfurt a.M. 1966, S. 257–8 schreibt: «Was in den Jahrhunderten vor Christi Geburt an archäologischen Erscheinungsformen inhaltlich wie regional den Germanen zuzurechnen ist, wird man zunächst vermutlich am allerbesten dadurch kennzeichnen können, daß man den Kulturbesitz ihrer historisch besser bekannten Nachbarn schildert, vor allem der Kelten». In der Zeit nach Christus muß es bei den Germanen als Mittelpunkte des Stammeslebens überörtliche Heiligtümer gegeben haben, die überwiegend weiblichen Götter geweiht waren; vgl. Fischer Weltgeschichte Bd. 8, hrsg. von F. MILLAR, im Abschnitt von G. KOSSACK über die Germanen S. 310.

errichtete der Bruder des Tiberius, Drusus, im Jahre 12 vor Christus einen Altar und einen Tempel der Roma und des Augustus. Dessen Statuen waren von den 60 gallischen Gemeinden aufgestellt, deren Vertreter sich dort versammelten. Der erste Hohepriester des Kultes war ein Häduer ¹. Lyon wurde später das Zentrum von Burgund, wo seit den Bauten Theoderichs in Ravenna die größte Gebetsorganisation der frühen Germanenreiche entstand, die *laus perennis* in St-Maurice von Agaunum ².

Im Norden, zwischen Rhein und Loire, mag die staatsershaltende Kraft des Tempelkultes weniger die Gemüter bewegt haben. Lactantius, in Trier Erzieher des Sohnes Konstantins, bezeichnete zwar die Gottesverehrung als erstrangige Pflicht ³ und auch er verlangt von den Christen, ihre Reichtümer zum Altare Gottes zu tragen ⁴, aber er hebt mit stärksten Worten hervor, den Nutzen von Gaben, Almosen und Spenden sollte der Christ nicht für sich selber und nicht in diesem irdischen Leben erwarten ⁵. Gott werde den Lohn dafür in der Ewigkeit austeilen ⁶. Diese stärker jenseitige, spirituellere, vom unmittelbaren irdischen Heil absehende Einstellung des Lactantius, der in Trier wirkte, steht nicht nur Konstantins Einstellung, sondern auch der antignostischen Tradition des Irenäus von Lyon und Burgunds gegenüber, wenn man vereinfachend nur die bedeutendsten Leitmotive der Kultvergebung herausstellen will.

Aus Burgund stammte Chlothilde († 544), die wohl als erste Frankenkönigin in der Art des Burgunders Sigismund die Stundengebetorganisation mit Güterschenkungen planmäßig unterstützte ⁷. Mit ihrer Hilfe erstand die Germanuskirche in Auxerre, deren Bedeutung als Wallfahrtsort den Grund legte für die dort bei der Bischofskirche unter Aunacharius (561–603) begonnene, komplizierteste Gebetsorganisation des fränkischen Gallien in der vorkarolingischen Zeit, weil dort nach einem für das ganze Jahr bestimmten Plan Mönche, Cathedral- und Seelsorgekleriker einander bei Vigilien und Stundengebet abwechselten ⁸.

¹ F. MILLAR, Die westlichen Provinzen, in Fischer Weltgeschichte Bd. 8 S. 151.

² Vgl. zur *Laus perennis*: J. SIEGWART, Die Chorherren S. 24–25.

³ LACTANTIUS, *Divinae institutiones* 6,9–10; ed. S. BRANDT, CSEL t. 19 (Wien 1890) p. 514 lin. 3–4 und 7–9.

⁴ Ibid. 6,12 p. 531 lin. 15 und p. 532 lin. 4.

⁵ Denn die Almosen seien Gott, nicht den Menschen nützlich, ebd. 6,11 p. 522, lin. 11. Allerdings heißt hier *utilis* soviel wie tauglich für den wahren Dienst.

⁶ Ibid. 6,12 p. 529 lin. 6–7.

⁷ E. EWIG, Chlothilde, LThK 2,1073.

⁸ P. SALMON, L'office S. 80. – Die Mitwirkung der Chlothilde berichtet P. COUSIN, *Précis d'histoire monastique*. Paris 1956 S. 118. – Über Saint-Germain vgl. LThK 4,755.

Sigismund hatte 515 mit der Gründung der ersten germanischen Königsabtei in St-Maurice im Verhältnis von germanischer Staatlichkeit und christlicher Fürbitte-Liturgie eine neue Epoche eröffnet. Als er 523 starb, begannen die Bischöfe Südgalliens, vor allem zwischen 529 und 538 das vollständige Stundengebet des Klerus, manchenorts mit Ausnahme der Non, zum Gesetz zu erheben und diese Institution verbreitete sich in wenigen Jahren nach Norden, nachdem die Merowinger 532/534 Burgund unter sich aufteilten¹. Zuerst ergriffen die Bischöfe die Initiative noch fast ohne königliche Unterstützung. So wurde die Kirche St-Bénigne in Dijon 535 geweiht. In St. Symphorian in Autun war jener Germanus zwischen 530 und 540 Administrator, dann Abt, der später, im Jahre 555 Bischof von Paris und Erzkaplan Childeberts I. werden sollte, als die Politik der Reichsbasiliken auch bei den Franken rasch Fortschritte machte. Man denke nur an St-Denis und St-Germain-des-Prés in Paris². Die fränkischen Teilreiche erhielten ihre großen Kultstätten. Chlotar ließ 560 den hl. Bischof Medardus von Noyon bei Soissons begraben und errichtete beim Grabe eine große Basilika³.

Eine unkritische Geschichtsschreibung machte aus den Basiliken, die sich eine Zeitlang mit kanonikalen Organisationen begnügten, gleich von Anfang an Mönchs- oder gar Benediktinerklöster. Dabei war das erste Anliegen der Basiliken mit Stundengebet die öffentliche, d. h. vom Reich mitgetragene und allen zugängliche, von Seelsorgern organisierte und zum Mitmachen einladende Fürbitte. Diese Funktion konnten die Oratorien mit Klausur damals noch nicht erfüllen⁴.

3. Die Anfänge der «*mensa canonica*»

In der Zeit vor 535 gab es eine *mensa ecclesiae* oder besser gesagt ein Gastmahl der Kirche, ein *convivium ecclesiae* an den Bischofssitzen⁵, aber noch nicht eine *mensa canonicorum* in dem speziellen Sinn, daß nur die

¹ E. EWIG, Burgunder, LThK 2,790–1.

² A. RODEWYK, Germanus, Bischof von Paris, LThK 4,756–7.

³ H. LECLERCQ, Soissons, DACL 15 (Paris 1953) col. 1558 und 1567. Saint-Médard hieß damals *basilica*.

⁴ Das ist mit ein Grund, warum Frauenabteien im 6. Jh. für die kanonikale Institution keine oder nur eine geringe Bedeutung erlangt haben.

⁵ CYPRIANUS, FIRMINUS etc., Vita Caesarii ep. Arelat. lib. 1, cap. 32; ed. B. KRUSCH, MGH Script. rer. Merov. t. 3 (Hannover 1896) p. 469 lin. 4: *expenso argento omne, quod venerabilis Eonius antecessor suus ecclesiae mensae reliquerat*: – ibid. lib. 2, cap. 9; p. 487 lin. 10 nach der Schilderung, daß man an die große Masse von Hun-

Kanoniker, nicht auch die niederen Kleriker, die Kirchendiener, fremde Gäste und die Armen daran teilnehmen konnten. Als sich seit 535 die Einsetzung eines ortsbeständigen höheren und eines wechselweise dienenden niederen Klerus auch im Norden durchsetzte, wurde im Frankenreich erstmals die eigentliche Kanonikerinstitution, eine Verbindung von Liturgie und Lebensunterhalt, verwirklicht. Das erste Zeugnis einer Synode bringt hierfür der Kanon 12 von Orléans 538¹, wo noch nicht alle Geistlichen *canonici* sind, sondern nur jene, die mit ihrem Dienst auch den Bezug der Naturalien, der *stipendia* und *munera*, verbanden. Man wird voraussetzen müssen, daß in dieser Zeit noch manche Kleriker vom eigenen Ackerbau lebten. Dabei stellte sehr oft die Kirche die Anbaufläche zur Verfügung².

Um 540 vernehmen wir zum erstenmal von einem *convivium mensae canonicae*. Gregor von Tours berichtet, der hl. Patroclus habe sich so eifrig dem Gebet und der Betrachtung gewidmet, daß er sogar das Essen vergaß. Offenbar blieb er nach der Sext in der Kirche und vergaß das Mittagessen. Dafür wurde er vom Archidiakon scharf getadelt. Daraus ergibt sich, daß der gemeinsame Tisch im Anschluß an das Gebet für die unbemittelten Kleriker damals bereits obligatorisch war³. Der Vorfall

gernden das Getreide ausgeteilt hatte: *Murmuratur ab omnibus ecclesiae convivantibus, unde essent alio die commessuri.*

¹ DE CLERCQ, Conc. Gall. p. 119.

² Dies erhellt aus der Unterscheidung von *stipendia* und *munera* wie auch durch die übrige Wirtschaftsgeschichte der Kirche; vgl. E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique en France (Lille, Paris 1910) p. 39. Über die zu Beginn des 6. Jh. vom Bischof an Kleriker vergebenen Landparzellen ebd. S. 60. Die vergebenen Äcker waren Prekarien (ebd. S. 61). – Cäsarius von Arles ermahnt sogar eindringlich die Bischöfe, ob des Ackerbaus die Predigt nicht zu vernachlässigen, vgl. CAESARIUS, Sermo 1 cap. 6; ed. G. MORIN, Corpus Christianorum t. 103 (Turnholti 1953) p. 5 (7,3): *in tali enim cultura (scil. animarum) debent semper occupari pontifices. Nam qui agros possunt ordinare vel colere, multi inveniuntur: qui vero animarum pabulum providere, valde pauci et vari... Nam agros colere, fabricare et culturam quae terris est necessaria exercere, et laicos et iuniores et clericos ad hanc rem aptos, si in veritate volumus quaerere, possumus invenire...* – Ebd. im cap. 7 sagt Cäsarius, wenn es unumgänglich nötig sei, Handarbeit zu leisten, um das Leben zu fristen und um den Armen Almosen zu geben, sollen die Bischöfe es höchstens drei Stunden im Tag tun (ibid. cap. 7 p. 5, in 1. Auflage p. 7,28): *Esto sollicitus duabus vel tribus horis ordinando, non semper ipsum assidue exercendo.* – ibid. p. 6 (8,33) cap. 9 wirft er den Bischöfen und Priestern vor, viele bestellten nur deswegen so eifrig ihren Acker, um große Mähler abzuhalten, nicht um mehr Almosen zu geben: *timeo, ne forte sit magis praesumptio, si aliqui pro praeparandis conviviis, quam pro dandis eleemosynas, terrenae culturae se occupare videantur.*

³ GREGORII TURON., Liber vitae patrum cap. 9 (De s. Patroclo); MGH Script. rer. Merov. t. 1 A (Hannoverae 1885) p. 703 § 1, lin. 14–17: *Nec multo post diaconatus*

spielte sich ab, als Patroclus von Bischof Arcadius von Bourges (536–549) zum Diakon geweiht worden war¹, bezeichnenderweise in der Stadt Bourges oder im Suburbium. Bourges lag südlich der Loire, vermittelte aber wie das Suffraganbistum Clermont die kanonikale Institution nach Norden. Für die fränkische Institution ist daran bemerkenswert, daß der «kanonische Tisch» am Bischofssitz bestand und die Teilnehmer keine priesterliche Gemeinschaft waren, sondern die Kleriker, die dem Archidiacon unterstanden, sicher die Diakone, vielleicht auch Subdiakone und niedere Kleriker.

Ein Jahrzehnt später können wir den Kanonikertisch wieder an einem Bischofssitz nachweisen, aber diesmal im nördlichen Frankenreich, an dem Wallfahrtsort Tours, wo die Liturgie ohnehin am Martinsgrab eine frühe Bedeutung erlangte². Typisch ist hier, daß schon der Vorgänger des Baudinus, der den Kanonikertisch einrichtete, nämlich Iniuriosus, Bischof von Tours circa 531 bis 547³, die Terz und Sext einführte, nicht aber die Non, die wohl wie in Byzanz mit der Sext zusammengezogen worden war und eine einzige Hore bildete⁴. Das Konzil von Tours 567 erwähnte im Kanon 19 unter den Pflichthoren der Kirchenprovinz außer der morgendlichen Matutin nur die Sext und die *hora duodecima*, d. h. die Vesper, also nur die beiden Horen, die um die Essenszeit angesetzt waren. Die gleiche Synode schrieb vor, wenn ein Kleriker am Morgen nicht 12 Psalmen gebetet habe, sollte er bis am Abend bei Wasser und Brot fasten⁵. Deutlicher hätte man Gebetsstunde und Mahl nicht verknüpfen können. Denn am Morgen fand, wenigstens an Sonn- und Festtagen, die Eucharistiefeyer statt, bei der die Eucharistie selbst das Mahl ersetzte, mittags nach der Sext war das *prandium*, abends nach der Duodez (Vesper) die *cena* angesetzt. Während in Bourges um 540 der Tisch der Kleriker

officium sumens, vacabat ieiuniis, delectabatur vigiliis, exercebatur lectione atque in oratione assidua promptus effundebatur ut nec ad convivium mensae canonicae cum reliquis accederet clericis.

¹ LThK 8,182–3: Patroclus, Einsiedler.

² GREGORII TURON., Libri historiarum cap. 31,16; MGH Script. rer. Merov. t. 1, pars. 1, ed. 2^a (Hannoverae 1951) p. 533 lin. 12 heißt es von Bischof Baudinus von Tours (circa 547–553): *Hic instituit mensam canonicorum.*

³ Er ist bezeugt 533–541, vgl. H. LECLERCQ, Tours, DACL 15, 2621 n. 18.

⁴ GREGORII, Libri historiarum cap. 31,15 p. 533 lin. 6–7: *Hic (Iniuriosus) instituit tertiam et sextam in ecclesia dici, quod modo in Dei nomine perseverat.* Daß Sext und Non eine einzige Hore bilden, dürfte daraus hervorgehen, daß in Tours 567 die Sext nicht nur 3, sondern 6 Psalmen umfaßte, vgl. DE CLERCQ, Conc. Galliae p. 183, lin. 205–6.

⁵ DE CLERCQ, Conc. Gall. p. 183 lin. 205–210 can. 19.

sich nicht klar von dem des Bischofs oder dem der Armen unterschied, eventuell auch nur eine Gruppe armer Asketen aus dem Klerus daran regelmäßig teilnahm, ist in Tours die *mensa canonicorum* von der *mensa ecclesiae* klar zu unterscheiden. Die Trennung in der Zweckbestimmung kirchlicher Gütermassen beginnt also Mitte des 6. Jahrhunderts mit der *mensa canonicorum*.

4. Gründe für die Verknüpfung von Stundengebet und Mahl

Die Idee, daß die Christen, die sich dem regelmäßigen Gebet widmen, sich dadurch ihren Lebensunterhalt verdienen, beruht nicht direkt auf der Lehre des hl. Paulus, die Priester dürften vom Altare leben ¹ und die Verkünder des Evangeliums könnten Gaben von den Gläubigen verlangen ². Denn sonst könnten nur die höheren Kleriker dieses Recht in Anspruch nehmen und auch sie nur, wenn sie nicht schon mit Reichtümern gesegnet sind. Nach dem spätantiken Verständnis der Heiligen Schriften liegt eher ein Grund in den Aussagen der Psalmen und Weisheitsbücher, nach denen die Armut speziell zum Gotteslob befähigt ³ und zu echtem Hilfeflehen berechtigt ⁴, während der Reiche durch die Spendung von Almosen Gott verherrlicht.

Aus der ältesten Zeit des Christentums können wir nur die Verbindung von Vesperpsalmodie und ältestem Abendmahl klar begründen. Nach Schille lassen sich in der neutestamentlichen Überlieferung zwei Hauptmahltypen unterscheiden, das Herrenmahl zur Abendstunde, das später «Eucharistie» genannt wurde und die galiläische sättigende Fischermahlzeit am Mittag, die in den Brotvermehrungsberichten als Massenveranstaltung ein gewisses Echo hinterlassen hat und mit einem Dankgebet verbunden war ⁵. Der Ausdruck «Eucharistie» ist dann aus dem Sättigungsmahl der Mittagszeit, der Agape, durch Annäherung der beiden Mahltypen immer mehr auf das abendliche Herrenmahl übergegangen ⁶, mit dem man eine Sättigungsspeisung verband, die sich als Agape aber wieder vom sakramentalen Teil trennte. Die Kirche übernahm die alten Vesperpsalmen Nr. 113–119, Hallel genannt, von der jüdischen Synagoge,

¹ 1 Cor. 9,13; 10,18; vgl. Lev. 7,6; Num. 18,8; Deut. 18,1.

² 2 Thess. 3,9; vgl. J. SCHMID, Essen und Trinken, LThK 3 (1959) Sp. 1112.

³ Ps. 21,27; 73,21 nach der lat. Übersetzung; Prov. 19,1; 28,6; Eccli 21,6.

⁴ Ps. 21,25–26; Ps. 39,17–18.

⁵ G. SCHILLE, Zur Frage urchristlicher Kultätiologien. Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 10. Bd. (1965) S. 35–54.

⁶ Ebd. S. 49.

in der die zwei Teile des Hallel zum abendlichen Passahmahl gehörten¹. Wie die Alleluia-Psalmen 148–150 mindestens seit dem 4. Jahrhundert das Morgenlob vor der Eucharistiefeyer beendeten, so waren in der Frühzeit gewisse Vesperpsalmen mit dem abendlichen Mahl verbunden.

Schwieriger ist die Verbindung des Mittagsmahles mit bestimmten Gebeten zu erklären. Allgemein war in der Antike das Kultmahl als religiöse Handlung verbreitet und die Kultgenossen waren nicht sosehr Einzelpersonen als Glieder der Polis oder der religiösen Gemeinde². Wo die christliche Agape als Sättigungsmahl am Mittag stattfand, wirkte sie als Liebesmahl gemeinschaftsbildend wie die Pflichtgebetszeiten am Morgen und am Abend³. Aber sicher ist die Sext als Stundengebet nicht einfach Tischdanksagung oder Tischsegen gewesen, schon deshalb nicht, weil an Fasttagen das Sättigungsmahl auf den Nachmittag oder Abend fiel⁴.

Die Lebensmittelversorgung jener, die das Fürbittegebet stellvertretend für die kirchliche Gemeinde verrichteten, läßt sich nicht aus der Bibel begründen, sondern nur aus der Entwicklung der theologischen Ansichten des 6. Jahrhunderts. In dieser Hinsicht ist die Auslegung wichtig, die damals das Gleichnis von der Weinrebe und der Ulme fand. Bischöfe predigten darüber dem Volke. Da hieß es, wie die Weinrebe an der Ulme, einem fruchtlosen Baum heraufklettert, um zu wachsen, zu blühen und Trauben zu tragen, die nicht im Staub verfaulen und wie die Trauben damit dem unnützen Baum einen Zweck verleihen, so bieten die Armen Christi den Reichen eine Gelegenheit zum indirekten Früchtetragen. Die *pauperes Christi* sind hier jene, die sich Tag und Nacht dem Gebete widmen und zugleich die Welt verachten, d. h. es sind die Mönche und die geistlich lebenden Kleriker⁵. Mit dieser etwas gewagten Theorie erreichen es die Kleriker, die am Chorgebet teilnehmen, auf Grund ihrer Funktion

¹ H. HAAG, Passah, LThK 8,136. – Hallel als Vesperpsalmen: L. BOUYER, La vie de la liturgie (Lex orandi 20) Paris 1956 p. 295.

² E. PAX, Kultmahl, LThK 6,667.

³ Dem Privatgebet wie der öffentlichen Liturgie eignet eine je besondere gemeinschaftsbildende Kraft, vgl. A. BLAZOVICH, Soziologie des Mönchtums und der Benediktinerregel. Wien 1954 S. 100.

⁴ Vgl. für das Mittelalter z. B. J. SIEGWART, Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach p. 144 § 83: *dum cantatur sexta sancte Marie datur signum cum campana ut fratres . . . ad prandium convenient* für Tage, an denen die Kanoniker nicht fasteten. An Fasttagen ebd. p. 206 § 227: *dicant . . . nonam diei et sancte Marie. Postea percusso cymbalo pransum eant*. Verschiebung des Essens bis zur Non: P. JOANNOU, Fastentage der byzantinischen Kirche, LThK 4,38.

⁵ CAESARIUS ep. Arelat., Sermo 27 de similitudine ulmae arboris et de vite, cap. 1; ed. G. MORIN, Corp. Christianorum t. 103 (Turnholti 1953) p. 119 (113,13–24):

des stellvertretenden Gebetes allmählich in die Rolle der Armen zu gleiten, die einen Anspruch auf die Kirchenalmsen besitzen. Die Gefahr, daß das Kirchengut weniger für die Armen und mehr für die Geistlichen verwendet würde, selbst wenn diese nicht sehr arm waren, durchzieht das ganze Mittelalter. Der gleiche Cäsarius, dem das Gleichnis von der Weinrebe und der Ulme mit dieser eigenartig konkreten Deutung in den Mund gelegt wird, hat auch mit großem Gewicht den Zehnten und die übrigen Abgaben zur Pflicht erhoben ¹.

Seit der Verknüpfung von Gotteslob und Tischgemeinschaft gab es für den Kanoniker nicht nur einen geistlichen Kanon, d. h. das regelmäßige Pensum oder das grundlegende Maß des Gebetes, sondern auch einen sichtbaren, d. h. ein tägliches Reichen (Pfründe) für den Lebensunterhalt. Der Anteil am Gottesdienst bestimmte den Anteil an Bedarfsgütern, so daß die *mensa canonica* auch durch die Tischliturgie eine zuerst spirituelle und später immer mehr materielle oder sichtbare Gemeinschaft ausdrückt ².

Sicut enim arbor illa (scil. ulmea) sublimis est et amoena et humida, et tamen fructibus vacua; ita et quicumque dives saeculi huius, quamvis sublimetur honoribus, in multis facultatibus amoenus et iocundus esse videatur, tamen si ad vitem, id est, ad pauperem Christi elemosynarum suarum brachia quasi ramos piissimos humiliter non expandit, a fructibus aeternae vitae vacuus remanebit. Vitis autem significat servos dei, abbates, monachos vel clericos spirituales, in deo vacantes, et doctrinae iugiter insistentes, et si qui sunt alii similes horum, qui contempto mundo deo die noctuque deserviunt: quo servitio in aeterna beatitudine uberes fructus habere creduntur. Ac sic divites mundi huius abundant in hoc saeculo, et pauperes Christi in caelo.

¹ CAESARIUS, Sermo 14, *ibid.* p. 71 (69,15–19): *Decimas vestras ante omnia ex omnibus fructiculis vestris ad ecclesiam clericis et pauperibus exhibete; et de novem partibus, quae vobis remanserint, elemosinas facite. Ex ipsis peccata vestra redimite et aeterna vobis praemia comparata.* Vgl. auch *Corpus Christianorum* t. 104 p. 1026 im Index zu den Cäsariuspredigten das Stichwort «decimae».

² CAESARIUS, Sermo 207, *CC* t. 104 p. 830 (787,4–9) cap. 3 sagt er, in der Fastenzeit solle man bei Tisch mehr beten als essen: *Exceptis infirmis, quibus necesse est pullum accipere, convivio nobis quadragesimali ordine praeparemus; et magis legendo psallendo vel orando animabus nostris spirituales epulas quam corporales delicias requiramus, ut ad integrum deo vacantes et misericordiam illius subpliciter exorantes, et a cunctis infirmitatibus sanari et a peccatis erui...* Das Datum der Entstehung der Tischliturgie ist nicht genau bekannt, vielleicht wäre hier wieder auf das 6. Jh. zu verweisen: vgl. den «ordo convivii» in: *Corpus Consuetudinum monasticarum*, ed. K. HALLINGER OSB, t. I, *Initia consuetudinis benedictinae. Consuetudines saeculi octavi et noni* (Siegburg 1963) p. 52–56. Dazu *LThK* 10,208 (Tischgebet). – Das Gebet bei Sonnenaufgang und -untergang war wohl schon allgemeiner Brauch der alexandrinischen Juden, als die jüdisch-hellenistische Gemeinschaft der Therapeuten diesen Brauch regelmäßig pflegte und noch das gemeinsame Mahl mit Gebet und allegorischer Schriftauslegung wie einen Gottesdienst feierte, vgl. A.M. GOLDBERG, *Therapeuten*, *LThK* 10,97.

Daß Gebet und Tisch der Kleriker sich im 6. Jahrhundert so nahe berührten, wäre wohl ohne Verchristlichung und Verkirchlichung der in der Spätantike immer profaner gewordenen Totenmähler schwer verständlich. Der Kirche lag viel daran, bei Grabmählern die heidnischen Riten zu verdrängen, sie in den Vorraum der Kirche hineinzunehmen und sie in die Liturgie einzuordnen¹. Aber auch abgesehen vom Totenkult bekämpften die Bischöfe besonders eifrig die abergläubischen oder gar heidnischen Nachtwachen in Privathäusern und bei den heidnisch verehrten Bäumen und Quellen². An Stelle dieses nächtlichen Zauberwerks sollte die kirchliche Vigil treten³.

Weil aber die Vigil nicht alltäglich war und nicht mit der Messe oder einem Essen verbunden sein mußte, kann von ihr nicht der entscheidende Anstoß zur Entstehung der Kanonikerinstitution ausgegangen sein. Bezeichnend dagegen ist für das 6. Jahrhundert die immer enger werdende Verbindung von Messe und Offizium⁴ und die Ausdrucksweise, auch ein Laie «zelebriere» die Meßfeier, wenn er Oblationen zum Altare bringt⁵, als ob die dingliche Gabe so wichtig wäre. Die hier zutage tretende oder als Gefahr vorhandene Überbewertung des menschlichen Tuns, des Stundengebets im Vergleich zur Messe und der Abgabe im Vergleich zur Opfergesinnung, ist eine bedeutsame Weiterentwicklung der Lehre des Irenäus und eine Parallele zur Rolle, welche die *mensa canonica* im Vergleich zu den *horae canonicae* spielte.

¹ In der Antike gehörte zum Begräbnis das Totenopfer, an dessen Stelle im Christentum die Eucharistie trat. Eine Spur davon finden wir im 2. Jh. in den apokryphen Johannesakten; vgl. J. A. JUNGMANN, Liturgie der christlichen Frühzeit bis auf Gregor den Großen. Freiburg/Schw. 1967 S. 128. Das *refrigerium* war dagegen ein Mahl, das bei verschiedenen Gelegenheiten am Grabe stattfand (ebd. S. 129). Das Memento für die Verstorbenen war für die Totenmesse bestimmt und noch im 6. Jh. von der öffentlichen Sonntagsmesse ausgeschlossen (ebd. S. 280). Nach P. BERGER (Totengedächtnis, LThK 10, 271) hat die Eucharistiefeyer das Totenmahl abgelöst. Er denkt, schon im 6. Jh. seien die täglichen Totenmessen Brauch geworden.

² Das Konzil von Auxerre fand zwischen 561 und 605 statt. Der Kanon 3 bei DE CLERCQ, Conc. Gall. p. 265: *Non licet . . . pervigilias . . . facere nec . . . ad arbores sacros vel ad fontes vota dissolvere, nisi, quicumque votum haberit, in ecclesia vigilet.*

³ J. A. JUNGMANN, Vigil, LThK 10, 785–7. Private nächtliche Gebetszeiten, im Abendland meist vor der Morgenhore eingefügt, bei Cäsarius aber ist die Morgenhore (Laudes) selbst die Vigil. Diese klerikale Nachtwache ist zu unterscheiden von der östlichen Vollvigil.

⁴ P. SALMON, L'office divin. Lex orandi 27. Paris 1959, S. 96, Anm. 2.

⁵ GREGORIUS TURON., Liber in gloria confessorum cap. 64; MGH Script. Merov. t. 1A (Hannoverae 1885) p. 785 lin. 29 – p. 786 heißt es von einer Witwe: *celebrans quotidie missarum sollemnia et offerens oblationem pro anima viri.*

5. Der Unterschied zwischen dem antiken und dem mittelalterlichen Begriff «*canonicus*»

Das Adjektiv *canonicus* steht oft beim Substantiv *hora* ähnlich wie das lateinische Eigenschaftswort *legitimus*. In der Antike ist mit der *hora legitima* nicht ein Abschnitt des Stundengebets, sondern die jeden Tag wiederkehrende bestimmte Stunde gemeint¹. Die Tageseinteilung und Stundenzählung war ja nicht eine religiöse Sache, sondern im profanen Bereich längst in Übung, daher unveränderlich fixiert und nicht der Willkür der Gesetze oder der Mode unterworfen. In der Benediktsregel steht auch die *hora canonica* noch in der antiken Bedeutung von allgemein gebräuchlichen Stunden des Essens und des Gemeinschaftsgebets², aber im zweiten Fall kann man bereits die Gebetszeit selbst darunter verstehen. Im Mittelalter gehen die beiden Bedeutungen von *canonicus*, also «regelmäßig», d. h. täglich gleich wiederkehrend, und «regelgemäß», d. h. einer gesetzlichen Regelung entsprechend, nebeneinander her³, für die kanonischen Kleriker aber erst seit der karolingischen Zeit, wie oben dargelegt wurde. Der Ausdruck *mensa canonica* scheint schon typisch mittelalterlich, weil hier das, was liturgisch *canonicum* ist, auf etwas ganz anderes, eben den Tisch, übertragen wird und dabei die Tatsache, daß der liturgische Brauch fast wie ein Gesetz gilt, in unklarer Weise auf die Beteiligung am Tisch übergeht, ohne daß das Obligatorische daran klar hervorträte. Aus dem Beispiel des hl. Patroclus dürfte hervorgehen, daß die

¹ CYPRIANUS ep. Carthag., De dominica oratione cap. 34; CSEL 3,1 p. 292 lin. 4–13: *In orationibus vero celebrandis invenimus tres pueros in fide fortes et in captivitate victores horam tertiam, sextam, nonam sacramento scilicet trinitatis, quae in novissimis temporibus manifestari habebat. . . Per ternas horas trinitas perfecta numeratur, quae horarum spatia iam pridem spiritaliter determinantes adoratores Dei statutis et legitimis ad precem temporibus serviebant.* Vgl. dazu P. SALMON, Les origines de la prière des heures d'après le témoignage de Tertullien et de saint Cyprien, in: Mélanges offerts à Christine Mohrmann (Utrecht/Antwerpen 1963) p. 207.

² In der Benediktsregel heißt es am Schluß des 37. Kapitels von den Kindern und Greisen: *praeveniant horas canonicas*, d. h. sie dürfen früher essen als die übrigen. *Hora canonica* ist hier die allgemeinübliche «hora refectiois», wie es richtig erklärt wird von C. BUTLER, S. Benedicti regula monasteriorum, 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1935, S. 215. Im Kapitel 67 heißt es *per omnes canonicas horas, dum expletur opus dei*. Hier fallen antike Tages- und Gebetsstunden zusammen.

³ So z. B. in der Aachenerregel der Kanoniker, ed. A. WERMINGHOFF MGH Leg. 3, Concilia t. 3, pars 1 (Hannoverae 1906) p. 403 cap. 123, ein Text, der auch in eine Fassung der Marbacher Consuetudines Eingang fand, vgl. J. SIEGWART, Die Consuetudines p. 202 (Kleindruck § 129c): *(prelati) studere debent, ut (fratres) religiosissime ordinem canonicum (= gesetzesgemäß) conservent. . . , ut horis canonicis (= regelmäßig) divinum officium devotissime expleant.*

mensa canonica nicht nur der regelmäßig gedeckte Tisch war, sondern daß der Kleriker, der darauf angewiesen war oder der die freiwillige Armut der Asketen gewählt hatte, in der Zeit, wo er den liturgischen Dienst verrichtete, zur Teilnahme am gemeinsamen Essen verpflichtet war. Diese beginnende Verknüpfung von liturgischem Amt mit dem Benefizium ist typisch für die germanisch-mittelalterliche Entwicklung. Für die Antike war das «kanonisch», was regelmäßig so gehalten wurde, auch wenn es nicht kirchliche Vorschrift, sondern eine Neuerung war. So nannte Johannes Cassian sogar die in Bethlehem Ende des 4. Jahrhunderts eingeführte Prim eine neu eingeführte kanonische Einrichtung¹. In gleicher Weise ist auch der von Gregor dem Großen erstmals so bezeichnete Kanon der Messe, den Papst Vigilius (537–555) erstmals *canonica prex*² nannte, nicht auf Grund einer täglichen Verpflichtung «kanonisch», sondern weil dieser Teil bei jeder Messe in gleicher Weise wiederkehrt³.

Nach Aufzählung so vieler Beispiele läßt sich der Wortgebrauch von *canonicus* geradezu zur Scheide verschiedener Sprachepochen erheben. Gleichzeitig mit dem Aufkommen der *canonica prex* in Italien finden wir in Gallien den *canonicus* als eine Art von liturgischem Benefiziaten. Hiermit beginnt das Zeitalter des Vulgärlateins um 535. Mit der Bedeutung *canonicus* = gesetzestreuer Kleriker wendet sich die Zeit dem karolingischen Mittellatein zu. Dies vermögen wir in einem weiteren geistesgeschichtlichen Rahmen besser zu erkennen.

Zuerst werden die Wörter *canon* und *canonicus* im Latein mit großer Zurückhaltung und relativ selten in der Schriftsprache gebraucht. Man schämt sich fast, dieses Fremdwort für neue Bedeutungen zu übernehmen, wo es nicht schon sehr früh eingewurzelt war wie für das Kirchenrecht (Konzilsdekrete usw.), die Steuern und den biblischen Kanon. Es ist bezeichnend, daß Italien das Wort *canonici* für Kleriker noch nicht gebrauchte, als es in Gallien schon fast eingebürgert war. Abgesehen von der Neuigkeit der Institution ist hier daran zu erinnern, daß sich in Italien die Umgangssprache nicht so weit von der Schriftsprache entfernt hatte wie im Frankenreich⁴. In offiziellen Texten der gallischen Konzilien kommt

¹ Joh. CASSIAN. De institutis coenobiorum 3,4,1; CSEL 17 (Wien 1888) S. 38 lin. 15: *canonicam functionem nostro tempore in nostroque monasterio primitus institutam*. – Die Prim wurde zu Bethlehem zwischen 375 und 385/390 eingeführt, vgl. DACL 14,2 col. 1776 (prime).

² E. LENGELING, Kanon der hl. Messe, LThK 5,1284.

³ Man kann auch hinzufügen, weil es ein priesterliches Gebet ist.

⁴ P. KLOPSCH, Zu einer mittellateinischen Grammatik. Mittellateinisches Jahrbuch, hrsg. von K. LANGOGSCH, 2. Jg. (1965) S. 233–240, bes. 236.

canonicus für bestimmte Geistliche im Kanon 15 von Clermont 535 vor. Die Bischöfe müssen sich also spätestens in dem Jahrzehnt vor 535 mit diesem Ausdruck vertraut gemacht haben. Der Zeitpunkt um 530 stimmt ausserordentlich gut mit der Wende zum Merowingerlatein zusammen.

Klopsch unterscheidet eine sprach- und eine geistesgeschichtliche Wende in der mittelalterlichen Grammatik: die sprachliche Grenze zwischen Vulgärlatein und Romanisch, zwischen Literatur- und Volkssprache setzt er ins 8. Jahrhundert, die geistesgeschichtliche Wende vom Spätlatein zum mittelalterlichen Vulgärlatein macht sich nach ihm um 530 bemerkbar. Er sagt: «Macht man sich diese Epochengrenze (zwischen Boethius † 524 und Venantius Fortunatus, 566 in Metz tätig, † nach 600) zu eigen, die sich etwa an das vielbemerkte Zusammenfallen der Auflösung der athenischen Akademie durch Justinian mit der Gründung von Monte Cassino durch Benedikt von Nursia (529) annehmen läßt, so ergibt sich folgende Periodisierung des nachklassischen Lateins: 180–530 Spätlatein, 530–750 mittelalterliches Vulgärlatein, ab 750 Mittellatein»¹.

Statt der Auflösung der athenischen Akademie kann man als Wende des Bildungsideals auch Cassiodors und Papst Agapets I. (535/36) Plan einer Hochschule in Rom mit spezifisch christlicher Zielsetzung werten, auch wenn die Verwirklichung am frühen Tod des Papstes Agapet scheiterte. Das neue Ziel war dennoch seither gegeben: die Entthronung der rein weltlichen Wissenschaft und ihr Herabrücken zur Hilfswissenschaft der Theologie und der Bibelexegese².

6. Ist «*canonicus*» nur ein neues Wort ohne sachliche Neuerung?

Der Haupteinwand gegen die These, die Kanoniker kämen im 6. Jahrhundert auf, wäre sicher von seiten derer zu erwarten, die behaupten, hier habe sich in der Sache nichts geändert, nur der Name der bischöflichen Kleriker sei neu und werde dementsprechend selten gebraucht, nämlich nur dreimal in den gallischen Konzilien des 6. Jahrhunderts. Daß sich aber die antiken Institutionen wenigstens seit 538, wo die *canonici* Empfänger von Stipendien sind, im Frankenreich grundlegend geändert haben, ist oben in der Veränderung der *mensa ecclesiae* klar gezeigt worden. Es bleibt noch die Frage: Wo hat sich die Sache selbst, abgesehen

¹ Ebd. S. 236.

² H.-D. KAHL, Der Übergang von der Antike zum Mittelalter im Lebensgang des Cassiodorus Senator. Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft, 34. Bd. (1965) S. 247–258, bes. S. 254.

vom Wort, deutlich verändert? Wenn im Frankenreich oder in Gallien, in welcher Gegend? Die Grenze zwischen dem antiken *canonicus* und dem mittelalterlichen Benefiziaten dürfte sich im 6. Jahrhundert ziemlich genau decken mit der von Walther von Wartburg festgestellten südlichen Lautgrenze des fränkischen und burgundischen Einflusses, die etwas südlich der Loire über Bourges nach Südosten abbiegt und zwischen Clermont und Lyon nicht mehr eine klare Scheidelinie bildet ¹.

Das Zusammenfallen der sprachlichen und institutionellen Grenzen läßt sich so begründen. Im Kanon 15 der Synode von Clermont 535 ist der *canonicus* noch ein Priester oder ein Diakon. Das ist die antike Bedeutung, wie wir sie in der Vita Antonii von Athanasius schon angetroffen haben, wenn er vom «Kanon» redet. Die fränkischen Synoden von Orléans und Tours kennen die neue Bedeutung der *canonici* als Stipendienempfänger. Es sind *clerici*, die nicht Diakone sein müssen und es in der Mehrzahl auch nicht sind. In Tours sind sogar auch die Lektoren darunter ². Die *mensa canonica* bestand der Sache nach um 540 in Bourges, um 550 in Tours. Das Wort steht bei dem starken Mangel an Zeugnissen erst bei Gregor von Tours, der sein Werk als Bischof (573–94) verfaßte und aus einer gallo-römischen Senatorenfamilie aus Clermont stammte ³.

Selbst wer den Ausdruck *mensa canonica* einem persönlichen Sprachgefühl dieses Geschichtsschreibers zuschieben will, muß zugeben, daß die Institution selbst spätestens um 538/40 entstanden ist und nicht ein Produkt notwendiger wirtschaftlicher Entwicklung war. Das Wort und die Sache war vom Süden aufgenommen und im Norden Galliens eigenständig weiterentwickelt worden. Burgund mit dem Zentrum Lyon bildete das Mittelglied zwischen der Provence und dem zentralfränkischen Gebiet, wie überhaupt in der Kirchensprache Galliens das hellenistische Latein von Lyon über jenes von Tours und Reims das stärkere Gewicht erhielt ⁴. Im romanischen Süden lag der Akzent mehr auf der Liturgie als Funktion des Kanonikers – einer Liturgie, die zur Seelsorge gehörte – im Norden lag das Hauptgewicht nicht darauf, daß der Kanoniker selber Liturge war, sondern mehr auf der Versorgungsorganisation, die eine ständige Liturgie

¹ W. VON WARTBURG, Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien im 5. und 6. Jh. Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Gesch. Bd. 2 (1944) S. 17–42, bes. S. 23 (geogr. Karte).

² Synode von Tours 567 can. 20; ed. DE CLERCQ, Conc. Gall. p. 183: *unus lectorum canonicorum suorum* (scil. *archipresbyteri vicani*).

³ Vgl. H. RAHNER, Gregor von Tours, LThK 4,1193–4.

⁴ G. LAVERGNE, Les noms de lieux d'origine ecclésiastique. Revue d'histoire de l'Eglise de France, 20. Jg., 15. Bd. (1929) p. 36.

garantierte. War die sachliche Neuerung um 538/40 sicher vorhanden, war es auch die *mensa canonicorum*. Der weniger klare Begriff «*mensa canonica*» ist vielleicht erst entstanden, als die ersten Germanen zur Bischofswürde aufgestiegen waren. Im Zentrum des ehemaligen Romanentums im Nordfrankenreich erscheint um 560 der erste bedeutende und später als Heiliger verehrte Bischof germanischen Namens, Magnerich, Bischof in Trier um 561/565¹. Vorher stand die Kirche Galliens noch ganz unter der Leitung der gallorömischen Bischöfe, wenn wir von den politischen Folgen der Kriege und der kirchlichen Parteinahme bei schweren Auseinandersetzungen absehen².

Wenn im 7. Jahrhundert die Kleriker noch seltener *canonici* heißen und die *mensa canonica* fast untergegangen zu sein scheint, beweist dies nicht, daß die neue Einrichtung ein gescheiterter Versuch gewesen sei, eine Art Fiktion mit einem neuen Namen. Die kanonikale Einrichtung war ja letztlich eine Reformmaßnahme, eine Anpassung der Initiativen des Cäsarius von Arles an fränkische Verhältnisse. Der Niedergang der Sitten im Merowingerreich seit dem Ende des 6. Jahrhunderts und die Verschlimmerung der Lage der Bischöfe im Nordfrankenreich des 7. Jahrhunderts verminderten die kanonikalen Reformen weitgehend, machten sie rückgängig oder brachten sie immer mehr in die Abhängigkeit vom zönotischen Mönchtum³. Chrodegang knüpfte im 8. Jahrhundert an die bestehende Tradition an, erneuerte die *vita canonica* und führte den römischen Choralgesang ein (714). Auch damals bestimmte die Liturgie die kanonikale Lebensweise.

¹ F.-J. HEYEN, Magnerich, LThK 6,1283 sagt, Magnerich sei wohl aus romanisch-moselländischer Familie und er habe das Bistum mit Hilfe von Germanen erneuert. – A. THOMAS, Trier, LThK 10, 355 denkt, wohl mit mehr Recht, Magnerich sei der erste Germane unter den Trierer Bischöfen gewesen. Der Name ist jedenfalls deutsch und das zeigt, wie tief die Germanen in Trier sich die römisch-christliche Zivilisation angeeignet hatten.

² Die Kriegspolitik gehörte infolge des Zerfalls der öffentlichen Ordnung in mehrere Zuständigkeitsbereiche, weil die Bischöfe oft gezwungen waren, das Kirchengut hinter Mauern in Sicherheit zu bringen. In den germanisch regierten Ländern des 6. Jh. leiteten die germanischen Fürsten vor allem den Wehrdienst; die zivile und wirtschaftliche Verwaltung war noch lange Sache der Romanen, vgl. LThK 10,24–25 (Theoderich d. Gr. † 526).

³ Um 600 begann der Zustrom der Iren auf dem Kontinent und damals vervielfältigten sich die Initiativen der Mönche. Die Bischöfe und manchmal überhaupt die Seelsorger gerieten im 7. Jh. in wirtschaftliche Not. Die Gewalttätigkeiten gegen die Kirche nahmen zu. So wurde der hl. Theodard, Bischof von Tongern-Maastricht um 669/670 ermordet, als er zum König Childerich gehen wollte, um sich über die Großgrundbesitzer und königlichen Steuereinnahmer zu beklagen (LThK 10,23 Theodard).